

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1436/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können 1
- Verordnung (EG) Nr. 1437/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können 3
- Verordnung (EG) Nr. 1438/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1440/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes ex 0104 10, ex 0104 20 und 0204 (2. Halbjahr 1995)** 17

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

| | |
|--|----|
| ★ Verordnung (EG) Nr. 1441/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ | 22 |
| ★ Verordnung (EG) Nr. 1442/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ | 26 |
| ★ Verordnung (EG) Nr. 1443/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1995 zu gewährenden Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie, des ersten Vorschusses auf diese Prämie sowie eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft | 31 |
| ★ Verordnung (EG) Nr. 1444/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen im Wirtschaftsjahr 1995/96 | 33 |
| ★ Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 | 35 |
| ★ Verordnung (EG) Nr. 1446/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 121/94 und (EG) Nr. 1606/94 in bezug auf die übergangsweise Anpassung bestimmter Vorschriften für die Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und Rumänien in die Gemeinschaft zur Umsetzung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽¹⁾ | 45 |
| ★ Verordnung (EG) Nr. 1447/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 und der Verordnung (EWG) Nr. 209/88 im Sektor Schweinefleisch | 46 |
| ★ Verordnung (EG) Nr. 1448/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft | 47 |
| ★ Verordnung (EG) Nr. 1449/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3221/94 | 48 |
| Verordnung (EG) Nr. 1450/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe | 50 |
| Verordnung (EG) Nr. 1451/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise | 55 |
| Verordnung (EG) Nr. 1452/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker | 57 |

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR



| | |
|---|-----------|
| Verordnung (EG) Nr. 1453/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors | 59 |
| Verordnung (EG) Nr. 1454/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand | 61 |
| Verordnung (EG) Nr. 1455/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand | 63 |
| Verordnung (EG) Nr. 1456/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen | 65 |
| Verordnung (EG) Nr. 1457/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle | 67 |
| Verordnung (EG) Nr. 1458/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren | 68 |
| * Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen | 70 |
| * Richtlinie 95/19/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Weagentgelten ... | 75 |

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1436/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien und Bulgarien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1559/94 der
Kommission ⁽¹⁾ zur Festlegung der die Sektoren Geflügel-
fleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestim-
mungen zu der Regelung im Rahmen der von der
Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlos-
senen Abkommen, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 481/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1995
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei
mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben

werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden
Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1559/94 für den Zeitraum vom 1.
Juli bis 30. September 1995 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 22.

ANHANG

| Nummer der Gruppe | Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1995 |
|----------------------|---|
| 37 | 12,72 |
| 38 | 100,00 |
| 39 | — |
| 40 | 100,00 |
| 43 | — |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1437/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 der
Kommission⁽¹⁾ zur Festlegung der die Sektoren Geflügel-
fleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestim-
mungen zu der Regelung im Rahmen der von der
Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und
Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn
geschlossenen Abkommen, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 481/95⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1995
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei
mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren

Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden
Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 für den Zeitraum vom
1. Juli bis 30. September 1995 gestellt wurden, wird
entsprechend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 88.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 22.

ANHANG

| Nummer der Gruppe | Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1995 |
|----------------------|---|
| 1 | 2,62 |
| 2 | 11,56 |
| 4 | 100,00 |
| 7 | 1,97 |
| 8 | 63,39 |
| 9 | 19,27 |
| 10 | 100,00 |
| 11 | — |
| 12 | 4,15 |
| 14 | — |
| 15 | 100,00 |
| 16 | — |
| 17 | — |
| 18 | — |
| 19 | 9,30 |
| 21 | 100,00 |
| 22 | 100,00 |
| 23 | — |
| 24 | — |
| 25 | 100,00 |
| 26 | 100,00 |
| 27 | 100,00 |
| 28 | 100,00 |
| 30 | — |
| 31 | — |
| 32 | — |
| 33 | — |
| 34 | — |
| 35 | — |
| 36 | — |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1438/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 1995 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der
Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Geflügelfleisch-
sektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur
Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94
des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaft-
licher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere
landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1244/95⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die im Zeitraum vom 1. Juli bis 30.
September 1995 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden,

sind größer als die verfügbaren Mengen, so daß die betref-
fenden Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten
Aufteilung, um einen fixen Prozentsatz verringert werden
müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1431/94 für den Zeitraum vom 1.
Juli bis 30. September 1995 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 65.

ANHANG

| | Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1995 |
|---|--|
| 1 | 7,75 |
| 2 | 7,81 |
| 3 | 7,75 |
| 4 | 90,91 |
| 5 | 11,36 |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1439/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3491/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3492/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3296/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3297/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3382/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assozia-

tion zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3383/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft⁽¹⁰⁾ hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die variablen Einfuhrabgaben ab 1. Juli 1995 durch feste Zölle zu ersetzen. Das Übereinkommen über die Landwirtschaft sieht auch die Ersetzung der bestehenden Sondervereinbarungen mit Drittländern über die Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen durch eine Zollkontingentregelung vor. Diese Änderungen erfordern den Erlaß neuer detaillierter Vorschriften und die Aufhebung bestimmter bestehender Vorschriften. In dem Bemühen um Transparenz empfiehlt es sich, die Vorschriften über die Verwaltung aller Zollkontingente in diesem Sektor in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen und die Eröffnung der verschiedenen Kontingente in getrennten Rechtstexten vorzusehen.

Der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu entrichtende Zoll ist nunmehr im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt.

Es ist angebracht, die Verpflichtung beizubehalten, für die Einfuhr und Ausfuhr aller Erzeugnisse dieses Sektors, mit Ausnahme von reinrassigen Schafen und Ziegen sowie bestimmten Nebenerzeugnissen der Schlachtung und Fetten, eine Lizenz vorzulegen.

Da das Übereinkommen über die Landwirtschaft die Umwandlung der Selbstbeschränkungsabkommen in landesspezifische Zollkontingente vorsieht, muß ein Verwaltungssystem geschaffen werden, das gewährleistet, daß nur Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern im Rahmen der Zollkontingente eingeführt werden können. Letztere Erwägung und die Notwendigkeit, einen reibungslosen Übergang zur neuen Regelung zu sichern, rechtfertigen ein System, bei dem die Einfuhrlizenz nur auf Vorlage einer Ursprungsbescheinigung erteilt wird, die ihrerseits von einer Behörde des Ausfuhrlandes erteilt wurde, welche bestimmte Kriterien erfüllt und von der Gemeinschaft anerkannt worden ist. Diese Kriterien sind daher festzulegen, und es ist insbesondere von den erteilenden Behörden des Ausfuhrlandes zu verlangen, daß sie

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 336 vom 22. 12. 1994, S. 22.

zur Kontrolle der Einhaltung der im Rahmen dieser Kontingente einführbaren Mengen Prüfungen durchführen, die vor allem genaue und regelmäßige Mitteilungen an die Kommission über die Mengen umfassen, für die Ursprungsbescheinigungen erteilt wurden.

Darüber hinaus sind Vorschriften über das Format und die übrigen Einzelheiten der Ursprungsbescheinigung sowie die Verfahren ihrer Erteilung und ihres Eintauschs gegen eine Einfuhrlizenz zu erlassen. Die Einführung jährlicher Zollkontingente erfordert zudem strenge Vorschriften hinsichtlich der Geltungsdauer der Ursprungsbescheinigungen und der Einfuhrlicenzen.

Die in den Assoziationsabkommen mit den Ländern Mitteleuropas vorgesehenen zusätzlichen präferentiellen Einfuhren sind auf dieselbe Art und Weise zu verwalten wie die landesspezifischen Zollkontingente infolge der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde.

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde hat sich die Gemeinschaft überdies verpflichtet, ein nicht landesspezifisches Zollkontingent für die Länder zu eröffnen, für die kein landesspezifisches Kontingent vorgesehen war. Es ist angebracht, dieses Kontingent auf dieselbe Art und Weise zu verwalten wie die autonome Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2779/93 ⁽²⁾. Die Durchführungsvorschriften sollten daher die vierteljährliche Erteilung von Einfuhrlicenzen und erforderlichenfalls die Anwendung eines Verringerungskoeffizienten vorsehen.

Eine wirksame Verwaltung dieser Zollkontingente erfordert außerdem, daß die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über die Mengen unterrichten, für die Einfuhrlicenzen erteilt wurden. Die Häufigkeit der Mitteilungen über ein landesspezifisches Kontingent ist zu erhöhen, wenn das Jahreskontingent fast erschöpft ist. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission ferner die Mengen mitzuteilen, für die Ausfuhrlicenzen erteilt wurden.

Die Abschaffung der variablen Einfuhrabgabe und die Einführung von Zollkontingenten erfordern die Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2668/80 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3890/92 ⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 19/82 der Kommission ⁽⁵⁾, und (EWG) Nr. 20/82 der Kommission ⁽⁶⁾, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3302/94 ⁽⁷⁾, sowie (EWG) Nr. 3653/85. Es ist jedoch vorzusehen, daß diese Verordnungen für die Lizenzen anwendbar

bleiben, die aufgrund dieser Verordnungen erteilt worden sind.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die besonderen Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Artikel 9 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgelegt.

Artikel 2

Unbeschadet der Bedingungen von Titel II dieser Verordnung ist für alle Einfuhren der in Artikel 1 Buchstaben a), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich, die jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten erteilt wird.

Die Einfuhrlizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft.

Artikel 3

(1) Für alle Ausfuhren der in Artikel 1 Buchstaben a), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Ausfuhrlizenz erforderlich, die jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten erteilt wird.

(2) Die Ausfuhrlizenz gilt drei Monate ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁸⁾.

(3) Der Ausfuhrlizenzantrag und die Ausfuhrlizenz enthalten in Feld 7 die Angabe des Bestimmungslands des Erzeugnisses.

TITEL I

Normale Einfuhrregelung

Artikel 4

Eine Einfuhrlizenz für die Einfuhr von nicht unter Titel II dieser Verordnung fallenden Erzeugnissen gilt drei Monate ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 252 vom 9. 10. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1982, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 45.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 5

- (1) Der Einfuhrlizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten die Angabe des Ursprungslands. Die Einfuhrlizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- (2) Die Einfuhrlizenz wird am fünften Arbeitstag erteilt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.

Artikel 6

(1) Die Erteilung der Einfuhrlizenz hängt von der Leistung einer Sicherheit ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Diese Sicherheit verfällt ganz, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht getätigt worden ist, bzw. teilweise, wenn sie innerhalb dieser Frist nur teilweise getätigt worden ist.

(2) Die Sicherheit für die Einfuhrlizenz trägt:

- 1 ECU je Stück für lebende Tiere,
- 7 ECU je 100 kg für die übrigen Erzeugnisse.

Wird ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz abgelehnt, so wird die Sicherheit für die Menge, für die dem Antrag nicht stattgegeben wurde, unverzüglich freigegeben.

TITEL II**Kontingentregelungen***Artikel 7*

Die Einfuhrmengen, auf die sich dieser Titel⁽¹⁾ bezieht, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 der Kommission und den späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente aufgeführt.

A. Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 im Rahmen der landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente und der präferentiellen Kontingentregelungen

Artikel 8

Den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für Einfuhren im Rahmen der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten landesspezifischen Zollkontingente und für Einfuhren im Rahmen der Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien, der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen, der Slowakei bzw. Rumänien andererseits ist eine gültige Ursprungsbescheinigung beizufügen.

(¹) Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 8 genannte Ursprungsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß dieser Verordnung von einer in dem Verzeichnis des Anhangs I aufgeführten erteilenden Behörde ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

(2) Die Ursprungsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum ihrer Erteilung sowie den Gültigkeitstermin angibt und wenn sie den Stempel der erteilenden Behörde sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt.

Artikel 10

(1) Die in Artikel 8 genannte Ursprungsbescheinigung wird auf dem in Anhang II abgebildeten Vordruck in einem Original und drei nummerierten Abschriften in verschiedenen Farben erstellt.

Das Format des Vordrucks beträgt ungefähr 210 × 297 mm. Das Original wird auf Papier erstellt, das jegliche Manipulation durch mechanische oder chemische Mittel sichtbar werden läßt.

(2) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt.

(3) Das Original und seine Abschriften werden entweder mit der Schreibmaschine oder von Hand ausgefüllt. Im letzteren Fall müssen Tinte und Großbuchstaben verwendet werden.

(4) Jede Bescheinigung erhält eine individuelle Seriennummer, die von der in Artikel 9 genannten erteilenden Behörde zugewiesen wird. Die Abschriften tragen dieselbe Seriennummer wie das Original.

(5) Jede Ursprungsbescheinigung trägt den Vermerk „Erteilt gemäß Titel II Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1439/95“.

(6) Die erteilende Behörde behält zwei Abschriften und übergibt das Original und eine Abschrift dem Antragsteller.

Artikel 11

(1) Die Ursprungsbescheinigung gilt drei Monate ab dem tatsächlichen Zeitpunkt ihrer Erteilung, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung.

Das Original der Ursprungsbescheinigung und eine Abschrift sind den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt zu übermitteln, an dem auch die entsprechende Einfuhrlizenz beantragt wird.

Ab dem 1. Oktober jedes Jahres dürfen jedoch Ursprungsbescheinigungen erteilt werden, die vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Jahres für Kontingentsmengen desselben Jahres gelten, sofern sie erst ab diesem 1. Januar bei der Antragstellung auf Erteilung von Einfuhrlizenzen verwendet werden.

(2) Das Original wird von der die Einfuhrlizenz erteilenden Behörde aufbewahrt. Bezieht sich der Einfuhrlizenzantrag jedoch nur auf einen Teil der in der Ursprungsbescheinigung angegebenen Menge, so vermerkt die erteilende Behörde auf der Ursprungsbescheinigung die Menge, für die sie verwendet wurde, versieht sie mit ihrem Stempel und gibt sie dem Betroffenen zurück.

Artikel 12

(1) Eine in Anhang I verzeichnete erteilende Behörde muß

- a) als solche vom Ausfuhrdrittland anerkannt sein ;
- b) sich verpflichten, die Angaben auf den Ursprungsbescheinigungen zu überprüfen ;
- c) sich verpflichten, Ursprungsbescheinigungen nur für die Mengen und Zölle zu erteilen, die in der (Verordnung (EG) Nr. 1440/95) und in den späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente aufgeführt sind ;
- d) sich verpflichten, der Kommission vor dem 15. jedes Monats die Mengen und KN-Codes, für die Ursprungsbescheinigungen erteilt wurden, sowie die Erteilungsnummer einer jeden Bescheinigung und das Jahr mitzuteilen, auf die sie sich bezieht, aufgeschlüsselt nach den zu entrichtenden Zöllen und den vorgesehenen Bestimmungsländern im Vormonat ; sie muß sich jedoch, sobald Ursprungsbescheinigungen für 75 % der betreffenden Mengen erteilt wurden, für alle Erzeugnisse auf Aufforderung der Kommission verpflichten, die Kommission alle zweckdienlichen Auskünfte häufiger zu übermitteln ;
- e) sich auf Aufforderung der Kommission verpflichten, der Kommission und, falls angemessen, den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, anhand deren die Richtigkeit der Angaben auf den Ursprungsbescheinigungen nachgeprüft werden kann.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht vollständig erfüllt worden, so kann das Verzeichnis geändert oder kann beschlossen werden, neue Vorschriften für die Verwaltung der betreffenden Einfuhrregelung einzuführen.

Artikel 13

(1) Die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 8 wird spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag ihrer Beantragung erteilt. Vorbehaltlich des Artikels 11 Absatz 1 dritter Unterabsatz gilt sie bis zum Tag des Ablaufs der gemäß Artikel 8 vorgelegten Ursprungsbescheinigung, jedoch

nicht länger als bis zum 31. Dezember des Jahres der Erteilung der Ursprungsbescheinigung.

In ausreichend begründeten außergewöhnlichen Fällen können die Mitgliedstaaten jedoch die Gültigkeitsdauer einer Einfuhrlizenz um einen Zeitraum bis zum 25. Januar des folgenden Jahres verlängern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem 31. März jedes Jahres über die betreffenden Einfuhrmengen und Umstände eines jeden Lieferlandes.

Sobald die Kommission jedoch ein Lieferland aufgefordert hat, häufigere Angaben über die Erteilung der Ursprungsbescheinigungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) zu übermitteln, kann sie verlangen, daß die Einfuhrlizenz erst erteilt wird, nachdem sich die zuständige Behörde vergewissert hat, daß alle Angaben auf der Ursprungsbescheinigung den Angaben entsprechen, die in den der Kommission häufiger zugegangenen Mitteilungen enthalten waren. Die Lizenz wird unverzüglich danach erteilt.

(2) Einfuhrlizenzen werden nur für die in den jeweiligen Zollkontingenten festgesetzten Mengen und nur nach Stellung eines Antrags, dem eine gültige, für dasselbe Kalenderjahr erteilte Ursprungsbescheinigung beigelegt ist, erteilt.

(3) Bei ihrer Erteilung trägt jede Einfuhrlizenz in Feld 20 den Vermerk : „Erteilt gemäß Titel II Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1439/95“.

(4) Für die Erteilung der in Absatz 1 genannten Einfuhrlizenz wird keine Sicherheit verlangt.

(5) Die Einfuhrlizenz ist so schnell wie möglich nach ihrer Verwendung, und zwar spätestens fünf Tage nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, an die erteilende Stelle zurückzusenden.

Artikel 14

(1) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 8 die Angabe des Ursprungslandes. Bei Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 17 und 18 Angaben über das Reingewicht und gegebenenfalls die Zahl der einzuführenden Tiere.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(2) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die in den freien Verkehr verbrachte Menge nicht größer sein als in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegeben ; zu diesem Zweck wird in Feld 19 derselben Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

(3) Die Einfuhrlizenz, die für die Mengen erteilt wurde, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 und in den späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente genannt sind, enthält in Feld 24 mindestens eine der folgenden Angaben :

— Derecho limitado a 0 [aplicación del Anexo I del Reglamento (CE) n° 1440/95 y de posteriores Reglamentos por los que se establecen contingentes arancelarios anuales]

— Told nedsat til 0 (jf. bilag I til forordning (EF) nr. 1440/95 og efterfølgende forordninger om årlige toldkontingenter)

— Beschränkung des Zollsatzes auf Null (Anwendung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 und der späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente)

— Δασμός περιοριζόμενος στο μηδέν [εφαρμογή του παραρτήματος I του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1440/95 και των μεταγενέστερων κανονισμών σχετικά με την ετήσια δασμολογική ποσόστωση]

— Duty limited to zero (application of Annex I of Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent annual tariff quota regulations)

— Droit de douane nul [application de l'annexe I du règlement (CE) n° 1440/95]

— Dazio limitato a zero [applicazione dell'allegato I del regolamento (CE) n. 1440/95 e dei successivi regolamenti relativi ai contingenti tariffari annuali]

— Invoerrecht beperkt tot 0 (toepassing van bijlage I bij Verordening (EG) nr. 1440/95)

— Direito limitado a zero (aplicação do anexo I do Regulamento (CE) n° 1440/95 e regulamentos subsequentes relativos aos contingentes pautais anuais)

— Tulli rajoitettu 0 prosenttiin [asetuksen (EY) N:o 1440/95 liitteen I ja sen jälkeen annettujen vuotuisia tariffikiintiötä koskevien asetusten soveltaminen]

— Tull begränsad till noll procent (tillämpning av bilaga I i förordning (EG) nr 1440/95).

(4) Die Einfuhrlizenz, die für die Mengen erteilt wurde, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 und in den späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente genannt sind, enthält in Feld 24 mindestens eine der folgenden Angaben :

— Derecho limitado a 4 % [aplicación del Anexo II del Reglamento (CE) n° 1440/95 y de posteriores Reglamentos por los que se establecen contingentes arancelarios anuales]

— Told nedsat til 4 % (jf. bilag II til forordning (EF) nr. 1440/95 og efterfølgende forordninger om årlige toldkontingenter)

— Beschränkung des Zollsatzes auf 4 % (Anwendung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 und der späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente)

— Δασμός περιοριζόμενος στο 4 % [εφαρμογή του παραρτήματος II του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1440/95 και των μεταγενέστερων κανονισμών σχετικά με την ετήσια δασμολογική ποσόστωση]

— Duty limited to 4 % (application of Annex II of Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent annual tariff quota regulations)

— Droit de douane 4 % [application de l'annexe II du règlement (CE) n° 1440/95]

— Dazio limitato a 4 % (applicazione dell'allegato II del regolamento (CE) n. 1440/95 e dei successivi regolamenti relativi ai contingenti tariffari annuali]

— Invoerrecht beperkt tot 4 % (toepassing van bijlage II bij Verordening (EG) nr. 1440/95)

— Direito limitado a 4 % (aplicação do anexo II do Regulamento (CE) n° 1440/95 e regulamentos subsequentes relativos aos contingentes pautais anuais)

— Tulli rajoitettu 4 % prosenttiin [asetuksen (EY) N:o 1440/95 liitteen II ja sen jälkeen annettujen vuotuisia tariffikiintiötä koskevien asetusten soveltaminen]

— Tull begränsad till 4 % procent (tillämpning av bilaga II i förordning (EG) nr 1440/95).

(5) Die Einfuhrlizenz, die für die Mengen erteilt wurde, die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 und in den späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente genannt sind, enthält in Feld 24 mindestens eine der folgenden Angaben :

— Derecho limitado a 10 % [aplicación del Anexo III del Reglamento (CE) n° 1440/95 y de posteriores Reglamentos por los que se establecen contingentes arancelarios anuales]

— Told nedsat til 10 % (jf. bilag III til forordning (EF) nr. 1440/95 og efterfølgende forordninger om årlige toldkontingenter)

— Beschränkung des Zollsatzes auf 10 % (Anwendung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 und der späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente)

— Δασμός περιοριζόμενος στο 10 % [εφαρμογή του παραρτήματος III του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1440/95 και των μεταγενέστερων κανονισμών σχετικά με την ετήσια δασμολογική ποσόστωση]

— Duty limited to 10 % (application of Annex III of Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent annual tariff quota regulations)

— Droit de douane 10 % [application de l'annexe III du règlement (CE) n° 1440/95]

- Dazio limitato a 10 % (applicazione dell'allegato III del regolamento (CE) n. 1440/95 e dei successivi regolamenti relativi ai contingenti tariffari annuali]
- Invoerrecht beperkt tot 10 % (toepassing van bijlage III bij Verordening (EG) nr. 1440/95)
- Direito limitado a 10 % (aplicação do anexo III do Regulamento (CE) n.º 1440/95 e regulamentos subsequentes relativos aos contingentes pautais anuais)
- Tulli rajoitettu 10 % prosenttiin [asetuksen (EY) N:o 1440/95 liitteen III ja sen jälkeen annettujen vuotuisia tariffikiintiötä koskevien asetusten soveltaminen]
- Tull begränsad till 10 % procent (tillämpning av bilaga III i förordning (EG) nr 1440/95).

B. Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten erteilen Einfuhrlizenzen für die Einfuhr von Erzeugnissen im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT-Zollkontingente für andere als die in Titel II Abschnitt A dieser Verordnung aufgeführten Lieferländer.

In den ersten drei Vierteljahren jedes Jahres werden diese Einfuhrlizenzen für bis zu einem Viertel der in Anhang IV A der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 in Tonnen Lebendgewicht ausgedrückten Mengen und der in Anhang V B derselben Verordnung und in den späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente in Tonnen Schlachtkörpergewicht ausgedrückten Mengen erteilt.

Im September jedes Jahres erteilen die Mitgliedstaaten Einfuhrlizenzen bis zu dem verbleibenden Rest dieser Mengen.

Artikel 16

(1) Der oder die Lizenzanträge ein und desselben Interessenten betreffen eine Gesamtmenge, die höchstens der Menge entspricht, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 und in den späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente für das Vierteljahr festgesetzt worden ist, während dessen der oder die Lizenzanträge eingereicht werden.

(2) Die Lizenzanträge sind in den ersten zehn Tagen jedes der ersten drei Vierteljahre bzw. den ersten zehn Tagen des Monats September einzureichen.

(3) Die nach Erzeugnissen — unter Zugrundelegung der in Schlachtkörpergewicht ausgedrückten Gesamtmengen — und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Lizenzanträge werden der Kommission von den Mitgliedstaaten spätestens bis 17.00 Uhr des 16. Tages jedes der ersten drei Vierteljahre bzw. des Monats September übermittelt.

(4) Vor dem 26. Tag jedes der ersten drei Vierteljahre bzw. des Monats September beschließt die Kommission je Erzeugnis und je Ursprungsland,

- a) die Erteilung von Lizenzen für alle beantragten Mengen zu genehmigen oder
- b) alle beantragten Mengen um einen einheitlichen Prozentsatz zu kürzen.

Vorbehaltlich der Entscheidung der Kommission erteilen die Mitgliedstaaten die Lizenzen nur für die Mengen, für die sie der Kommission die Anträge übermittelt haben.

(5) Die Lizenzen werden am 30. Tag jedes der ersten drei Vierteljahre bzw. des Monats September erteilt.

(6) Bei ihrer Erteilung trägt jede Einfuhrlizenz in Feld 20 den Vermerk: „Erteilt gemäß Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95“.

Artikel 17

(1) Die in Artikel 15 dieser Verordnung genannten Lizenzen gelten drei Monate ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.

(2) Der Lizenzantrag und die Lizenz tragen in Feld 8 die Angabe des Ursprungslandes. Bei Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 17 und 18 Angaben über das Reingewicht und gegebenenfalls die Zahl der einzuführenden Tiere.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(3) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die in den freien Verkehr verbrachte Menge nicht größer sein als in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegeben; zu diesem Zweck wird in Feld 19 derselben Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

(4) Die Einfuhrlizenz, die für die Mengen erteilt wurde, die in Anhang IV A der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 und in den späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente genannt sind, enthält in Feld 24 mindestens eine der folgenden Angaben:

- Derecho limitado a 0 [aplicación de la parte A del Anexo IV del Reglamento (CE) n° 1440/95 y de posteriores Reglamentos por los que se establecen contingentes arancelarios anuales]
- Told nedsat til 0 (jf. bilag IV, del A til forordning (EF) nr. 1440/95 og efterfølgende forordninger om årlige toldkontingenter)
- Beschränkung des Zollsatzes auf Null (Anwendung von Anhang IV Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 und der späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente)
- Δασμός περιοριζόμενος στο μηδέν [εφαρμογή του παραρτήματος IV σημείο Α του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1440/95 και των μεταγενέστερων κανονισμών σχετικά με την ετήσια δασμολογική ποσώση]
- Duty limited to zero (application of Annex IV Part A of Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent annual tariff quota regulations)
- Droit de douane nul [application de la partie A de l'annexe IV du règlement (CE) n° 1440/95]
- Dazio limitato a zero [applicazione dell'allegato IV A del regolamento (CE) n. 1440/95 e dei successivi regolamenti relativi ai contingenti tariffari annuali]
- Invoerrecht beperkt tot 0 (toepassing van bijlage IV deel A bij Verordening (EG) nr. 1440/95)
- Direito limitado a zero (aplicação do anexo IV, ponto A, do Regulamento (CE) n° 1440/95 e regulamentos subsequentes relativos aos contingentes pautais anuais)
- Tulli rajoitettu 0:aan [asetuksen (EY) N:o 1440/95 liitteeseen IV kohta A ja sen jälkeen annettujen vuotuisia tariffikiintiötä koskevien asetusten soveltaminen]
- Tull begränsad till noll (tillämpning av bilaga IV, punkt A, i förordning (EG) nr 1440/95).

(5) Die Einfuhrlizenz, die für die Mengen erteilt wurde, die in Anhang IV B der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 und in den späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente genannt sind, enthält in Feld 24 mindestens eine der folgenden Angaben :

- Derecho limitado a 0 [aplicación de la parte B del Anexo IV del Reglamento (CE) n° 1440/95 y de posteriores Reglamentos por los que se establecen contingentes arancelarios anuales]
- Told nedsat til 0 (jf. bilag IV, del B til forordning (EF) nr. 1440/95 og efterfølgende forordninger om årlige toldkontingenter)
- Beschränkung des Zollsatzes auf Null (Anwendung von Anhang IV Teil B der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 und der späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente)
- Δασμός περιοριζόμενος στο μηδέν [εφαρμογή του παραρτήματος IV σημείο Β του κανονισμού (ΕΚ)

αριθ. 1440/95 και των μεταγενέστερων κανονισμών σχετικά με την ετήσια δασμολογική ποσώση]

- Duty limited to zero (application of Annex IV Part B of Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent annual tariff quota regulations)
- Droit de douane nul [application de la partie B de l'annexe IV du règlement (CE) n° 1440/95]
- Dazio limitato a zero [applicazione dell'allegato IV B del regolamento (CE) n. 1440/95 e dei successivi regolamenti relativi ai contingenti tariffari annuali]
- Invoerrecht beperkt tot 0 (toepassing van bijlage IV deel B bij Verordening (EG) nr. 1440/95)
- Direito limitado a zero (aplicação do anexo IV, ponto B, do Regulamento (CE) n° 1440/95 e regulamentos subsequentes relativos aos contingentes pautais anuais)
- Tulli rajoitettu 0:aan [asetuksen (EY) N:o 1440/95 liitteeseen IV kohta B ja sen jälkeen annettujen vuotuisia tariffikiintiötä koskevien asetusten soveltaminen]
- Tull begränsad till noll (tillämpning av bilaga IV, punkt B, i förordning (EG) nr 1440/95).

Artikel 18

(1) Die Erteilung der Einfuhrlizenz hängt von der Leistung einer Sicherheit ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Diese Sicherheit verfällt ganz, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht getätigt worden ist, bzw. teilweise, wenn sie innerhalb dieser Frist nur teilweise getätigt worden ist.

(2) Die Sicherheit für die Einfuhrlizenz beträgt :

- 1 ECU je Stück für lebende Tiere,
- 7 ECU je 100 kg für die übrigen Erzeugnisse.

TITEL III

Mitteilung

Artikel 19

(1) Hinsichtlich des Titels I teilen die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 15. Juli und 15. November jedes Jahres den kumulativen Stand der erteilten Einfuhrlizenzen für die jeweiligen Zeiträume Januar bis Juni und Januar bis Oktober mit. Sie teilen ferner vor dem 31. Januar jedes Jahres den endgültigen kumulativen Stand der im Vorjahr ausgestellten Einfuhrlizenzen mit.

(2) Hinsichtlich des Titels II Abschnitt A

a) teilen die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem fünften Arbeitstag jedes Monats fernschriftlich oder mit Fernkopierer die nach Erzeugnissen und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen mit, für die im Vormonat

- Einfuhrlizenzen im Sinne von Artikel 8 erteilt worden sind;
- der erteilenden Stelle gemäß Artikel 12 Absatz 5 zurückgesandte Einfuhrlizenzen verwendet worden sind.

Sobald die Kommission ein Lieferland aufgefordert hat, ihr häufigere Angaben über die Erteilung von Ursprungsbescheinigungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) zu machen, übermitteln auch die Mitgliedstaaten der Kommission dieselben Informationen häufiger.

b) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. Juli, 15. September und 15. November jedes Jahres den kumulativen Stand der erteilten Einfuhrlizenzen für die jeweiligen Zeiträume Januar bis Juni, Januar bis August und Januar bis Oktober mit. Sie teilen ferner vor dem 31. Januar jedes Jahres den endgültigen kumulativen Stand der während des Vorjahres ausgestellten Einfuhrlizenzen mit.

(3) Hinsichtlich des Titels II Abschnitt B teilen die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. Oktober jedes Jahres den kumulativen Stand der erteilten Einfuhrlizenzen für die ersten drei Vierteljahre und den Monat September jedes Jahres mit.

(4) Hinsichtlich der Ausfuhren teilen die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem fünften Arbeitstag jedes Monats fernschriftlich oder mit Fernkopierer die nach Erzeugnissen und Bestimmungsländern aufgeschlüsselten Mengen mit, für die Ausfuhrlizenzen erteilt worden sind.

Artikel 20

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2668/80, (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 20/82 und (EWG) Nr. 3665/85 werden aufgehoben.

Sie bleiben jedoch für die Lizenzen anwendbar, die aufgrund dieser Verordnungen erteilt worden sind.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Verzeichnis der zur Erteilung der Ursprungsbescheinigungen befugten Behörden der Ausfuhrländer**

1. Argentinien : Secretaria de agricultura, ganaderia y pesca
 2. Australien : Australian Meat and Livestock Corporation
 3. Bosnien-Herzegowina : Economic Chamber of Bosnia and Herzegovina
 4. Bulgarien : Ministry of Industry and Trade
 5. Chile : Servicio agricola y ganadero del Ministerio de Agricultura — Santiago
 6. Kroatien : „Euroinspekt“, Zagreb
 7. Ungarn : Ministry of International Economic Relations
 8. Island : Ministry of Trade
 9. Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien : Chambre d'économie, Skopje
 10. Neuseeland : New Zealand Meat Producers Board
 11. Polen : Ministertwe Wspolpracy gospodarczej z zagranica
 12. Rumänien : Ministère du Commerce et du Tourisme — Département pour le commerce extérieur
 13. Slowenien : „Inspect“, Ljubljana
 14. Slowakei : Ministry of Economy
 15. Tschechische Republik : Ministry of Industry and Trade
 16. Uruguay : Instituto nacional de carnes (Inac)
-

ANHANG II

Ursprungsbescheinigung

| | | |
|--|-----------------------------------|----------------------|
| 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land) | 2. Bescheinigungsnummer | ORIGINAL |
| | 3. AUSSTELLENDEN BEHÖRDE | |
| 4. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land) | 5. Ausfuhrland | |
| | 6. Vorgesehenes Bestimmungsland | |
| | 7. Transportmittel ab Ausgangsort | 8. Zollsatz |
| Diese Ursprungsbescheinigung ist dem Antrag auf Erteilung einer Lizenz für die Einfuhr von Schafen und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch in die Gemeinschaft beizufügen, die gemäß Titel II Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 erteilt wird | | |
| Gültig bis | | |
| 9. Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung; Art und Angebotsform des Erzeugnisses, frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch; Anzahl der Tiere | | 10. KN-Code |
| | | 11. Reingewicht (kg) |
| 12. Reingewicht (kg) (in Worten) | | |
| BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN BEHÖRDE Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die in dieser Ursprungsbescheinigung genannte Menge, die ... kg Schlachtkörpergewicht ⁽¹⁾ der Gesamtmenge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 und den späteren jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente entspricht, ihren Ursprung in ... hat. Die bezieht sich auf das Zollkontingent für das Jahr ... | | |
| Ort | Datum | |
| <i>(Stempel der ausstellenden Behörde)</i> | <i>(Unterschrift)</i> | |

Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Großbuchstaben auszufüllen.

⁽¹⁾ Schlachtkörpergewicht (Gewicht für Fleisch mit Knochen). Unter Schlachtkörpergewicht ist das Gewicht des nicht entbeinten Fleisches in dieser Angebotsform wie auch das mit Hilfe eines Koeffizienten in das Gewicht nicht entbeinten Fleisches umgerechnete Gewicht von entbeintem Fleisch zu verstehen. Dabei entsprechen 55 kg entbeintes Hammel- oder Ziegenfleisch mit Ausnahme von Zickleinfleisch 100 kg nicht entbeintem Hammel- oder Ziegenfleisch mit Ausnahme von Zickleinfleisch und 60 kg entbeintes Lamm- oder Zickleinfleisch 47 kg nicht entbeintem Lamm- oder Zickleinfleisch. 100 kg Lebendgewicht entspricht 47 kg Schlachtkörpergewicht (Gewicht für Fleisch mit Knochen).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1440/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes ex 0104 10, ex 0104 20 und 0204 (2. Halbjahr 1995)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3491/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3492/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zum Erlaß von Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3296/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3297/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften

und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3382/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3383/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro, Serbien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft⁽¹¹⁾ hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die Selbstbeschränkungsabkommen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch ab 1. Juli 1995 durch landesspezifische Zollkontingente zu ersetzen und ein nicht landesspezifisches Zollkontingent zu eröffnen. Die Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Mitteleuropas gewährleisten einen zusätzlichen präferenziellen Zugang zum Gemeinschaftsmarkt.

Diese Zollkontingente müssen von der Kommission eröffnet und gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Schaf- und Ziegenfleischerzeugnisse⁽¹²⁾ verwaltet werden.

Da die Einfuhren in die Gemeinschaft herkömmlicherweise unter Zugrundelegung eines Kalenderjahres verwaltet wurden, ist es angebracht, diese Regelung auch

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 22.

⁽¹²⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

in Zukunft beizubehalten. Daher müssen als Übergangsmaßnahme Kontingente nur für das zweite Halbjahr 1995 eröffnet werden.

Es muß ein Schlachtkörpergewichtäquivalent festgesetzt werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollkontingente zu gewährleisten. Außerdem umfassen einige Kontingente die Möglichkeit, entweder lebende Tiere oder Fleisch einzuführen. Daher ist ein Umrechnungsfaktor erforderlich.

Um einen reibungslosen Übergang von den bis zum 1. Juli 1995 anwendbaren Einfuhrregelungen zu den neuen Zollkontingenten zu gewährleisten, und um der Gesamtmenge Rechnung zu tragen, die 1995 aufgrund von Präferenzregelungen eingeführt werden kann, sind die Mengen, für die bis zum 30. Juni gemäß der „alten“ Regelung gültige Einfuhrlicenzen erteilt wurden, von den Mengen abzuziehen, die in den Anhängen aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Schafen und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes ex 0104 10, ex 0104 20 und 0204 mit Ursprung in den in den Anhängen angegebenen Ländern werden während der Zeiträume nach den Vorschriften und im Rahmen der Zollkontingente aus- oder herabgesetzt, die in dieser Verordnung festgelegt sind.

Artikel 2

Unter den Bedingungen von Artikel 5

- werden die Mengen Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter den KN-Code 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr mit Ursprung in besonderen Lieferländern geltende Zollsatz in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1995 ausgesetzt wird, in Anhang I aufgeführt ;
- werden die Mengen lebender Tiere, und die Mengen Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter die KN-Codes ex 0104 10, ex 0104 20 und 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr mit Ursprung in besonderen Lieferländern geltende Zollsatz in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1995 auf 4 % des Zollwerts beschränkt wird, in Anhang II aufgeführt ;
- werden die Mengen lebender Tiere, ausgedrückt in Lebendgewicht, die unter die KN-Codes ex 0104 10 und ex 0104 20 fallen und für die der bei der Einfuhr mit Ursprung in besonderen Lieferländern geltende Zollsatz in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember

1995 auf 10 % des Zollwerts beschränkt wird, in Anhang III aufgeführt ;

- werden die Mengen lebender Tiere, ausgedrückt in Lebendgewicht, die unter die KN-Codes ex 0104 10 und ex 0104 20 fallen und für die der bei der Einfuhr geltende Zollsatz in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1995 auf 10 % des Zollwerts beschränkt wird, in Anhang IV.A aufgeführt ;
- werden die Mengen Fleisch, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, die unter den KN-Code 0204 fallen und für die der bei der Einfuhr geltende Zollsatz in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1995 ausgesetzt wird, in Anhang IV.B aufgeführt.

Artikel 3

- (1) Die in Artikel 2 erster bis dritter Gedankenstrich genannten Zollkontingente werden nach den Vorschriften von Titel IIA der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 verwaltet.
- (2) Die in Artikel 2 vierter Gedankenstrich genannten Zollkontingente werden nach den Vorschriften von Titel IIB derselben Verordnung verwaltet.

Artikel 4

- (1) Der in Artikel 2 verwendete Begriff „Schlachtkörperäquivalent“ entspricht dem Gewicht von nicht entbeintem Fleisch in dieser Angebotsform wie auch von entbeintem Fleisch, das anhand eines Koeffizienten in nicht entbeintes Fleisch umgerechnet wird. Zu diesem Zweck entsprechen 55 kg entbeintes Hammel- oder Ziegenfleisch mit Ausnahme von Zickleinfleisch 100 kg nicht entbeintem Hammel- oder Ziegenfleisch mit Ausnahme von Zickleinfleisch und entsprechen 60 kg entbeintes Lamm- oder Zickleinfleisch 100 kg nicht entbeintem Lamm- oder Zickleinfleisch.

- (2) Enthalten die Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Lieferländern die Möglichkeit, die Einfuhren in Form von lebenden Tieren oder von Fleisch durchzuführen, so entsprechen 100 kg Lebendgewicht 47 kg Fleisch.

Artikel 5

Die Mengen, auf die sich gültige Einfuhrlicenzen beziehen, die bis zum 30. Juni 1995 gegen Vorlage der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 ausgestellten Ausfuhrlicenzen und gemäß

- der zeitweiligen Anpassung der Selbstbeschränkungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Lieferländern für das erste Halbjahr 1995,
- den Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien bzw. Rumänien andererseits,

- der Verordnung (EG) Nr. 256/95 der Kommission ⁽¹⁾,
— der in der Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des
Rates ⁽²⁾ vorgesehenen autonomen Regelung

erteilt wurden, werden von den in den Anhängen I bis IV
vorgesehenen Mengen abgezogen, um festzustellen, für
welche Mengen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember

1995 gemäß der Regelung von Titel II der Verordnung
(EG) Nr. 1439/95 Einfuhrlizenzen erteilt werden dürfen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 9. 2. 1995, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.

ANHANG I

MENGEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ERSTER GEDANKENSTRICH

Schaf- und Ziegenfleisch (in Tonnen Schlachtkörperäquivalent) zum Zollsatz Null

| | (Tonnen) |
|---|----------|
| Argentinien | 21 000 |
| Australien | 17 500 |
| Chile | 1 490 |
| Neuseeland | 215 300 |
| Uruguay | 5 510 |
| Island | 600 |
| Polen | 200 |
| Rumänien | 75 |
| Ungarn | 1 150 |
| Bulgarien | 1 250 |
| Bosnien-Herzegowina | 850 |
| Kroatien | 450 |
| Slowenien | 50 |
| Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien | 1 750 |

ANHANG II

MENGEN (IN TONNEN SCHLACHTKÖRPERÄQUIVALENT) GEMÄSS ARTIKEL 2 ZWEITER GEDANKENSTRICH

Zollsatz 4 %

| | Lebende Tiere | Fleisch |
|--------------------------------------|----------------------|---------|
| Polen | 8 500 ⁽¹⁾ | — |
| Rumänien ⁽²⁾ | 689,5 | 34,5 |
| Ungarn | 11 275 | 350 |
| Bulgarien | 2 923 | 577,5 |
| Tschechische Republik ⁽²⁾ | 767,5 | 767,5 |
| Slowakei | 1 545 | 1 545 |

⁽¹⁾ Menge in Form lebender Tiere oder von Fleisch.⁽²⁾ Möglichkeit, begrenzte Mengen zwischen lebenden Tieren und Fleisch umzurechnen.

*ANHANG III***MENGEN GEMÄSS ARTIKEL 2 DRITTER GEDANKENSTRICH****Lebende Schafe und Ziegen (in Tonnen Lebendgewicht)****Zollsatz 10 %**

| | |
|---|------------|
| Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien | 215 Tonnen |
|---|------------|

*ANHANG IV***Mengen gemäß Artikel 2 vierter Gedankenstrich****A. Lebende Schafe und Ziegen (in Tonnen Lebendgewicht); Zollsatz 10 %**

| | |
|---------------|------------|
| Andere Länder | 105 Tonnen |
|---------------|------------|

B. Schaf- und Ziegenfleisch (in Tonnen Schlachtkörperäquivalent); Zollsatz Null

| | |
|---|------------|
| Andere Länder (davon Grönland 100 Tonnen und Färöer 20 Tonnen) | 300 Tonnen |
|---|------------|

VERORDNUNG (EG) Nr. 1441/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1102/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,

müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Sarafloxacin soll in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Oxytocin soll in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Untersuchungen ist der für die vorläufigen Höchstmengen geltende Zeitraum, gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgelegt, für Oxfendazol, Febantel, Fenbendazol und Triclabenzol zu verlängern.

Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, sollte Dexamethason in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert :

A. Anhang I wird wie folgt geändert :

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.3. Quinolone

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Marker-Rückstand | Tierart | MRL | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|------------------|---------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| „1.2.3.2. Sarafloxacin | Sarafloxacin | Hühner | 100 µg/kg 10 µg/kg | Leber Fett + Haut“ | |

B. Anhang II wird wie folgt geändert :

2. Organische Stoffe

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Tierart | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|---|-----------------------|
| „2.16. Oxytocin | Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten“ | |

C. Anhang III wird wie folgt geändert :

2. Mittel gegen Parasiten
- 2.1. Mittel gegen Endoparasiten
- 2.1.1. Benzimidazol und Pro-Benzimidazol

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Marker-Rückstand | Tierart | MRL | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|---|---|-------------------------------------|--|--|
| „2.1.1.1. Febantel | Kombinierte Rückstände von Oxfendazol, Oxfendazolsulfon und Fenbendazol | Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten | 1 000 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg | Leber Muskulatur, Nieren, Fett Milch | Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1997. Die MRL umfassen alle Rückstände von Febantel, Fenbendazol und Oxfendazol |
| 2.1.1.2. Fenbendazol | Kombinierte Rückstände von Oxfendazol, Oxfendazolsulfon und Fenbendazol | Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten | 1 000 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg | Leber Muskulatur, Nieren, Fett Milch | Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1997. Die MRL umfassen alle rückstände von Febantel, Fenbendazol und Oxfendazol |

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Marker-Rückstand | Tierart | MRL | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|---|--|-------------------------------------|--|--|
| 2.1.1.3. Oxfendazol | Kombinierte Rückstände von Oxfendazol, Oxfendazolsulfon und Fenbendazol | Alle zur Lebensmittelzeugung genutzten Arten | 1 000 µg/kg 10 µg/kg 10 µg/kg | Leber Muskulatur, Nieren, Fett Milch | Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1997. Die MRL umfassen alle Rückstände von Febantel, Fenbendazol und Oxfendazol |
| 2.1.1.4. Triclabendazol | Zu Ketotriclabendazol oxidierbare extrahierbare Rückstände insgesamt | Rinder, Schafe | 150 µg/kg 50 µg/kg | Muskulatur, Leber, Nieren Fett | Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1997 |
| 4. Kortikoide | | | | | |
| 4.1. Glukokortikoide | | | | | |
| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Marker-Rückstand | Tierart | MRL | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
| 4.2.1. Dexamethason | Dexamethason | Rinder, Schweine Equiden Rinder | 2,5 µg/kg 0,5 µg/kg 0,3 µg/kg | Leber Muskulatur, Nieren Milch | Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Januar 1997 |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1442/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates
vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsver-
fahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für
Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen
Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1441/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die
Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schritt-
weise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakolo-
gisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemein-
schaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung
genutzte Tiere verwendet werden.Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festge-
setzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle
relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen
des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebens-
mitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen
der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von
Lebensmitteln überprüft hat.Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarznei-
mittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erfor-
derlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen
können, die Mengen, die in jedem der aus dem behan-
delten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe
vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffen-
heit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rück-
standes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entspre-
chenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die
Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leberoder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im
internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-
körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets
Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettge-
webe festzusetzen.Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der
Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,
müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern,
Milch oder Honig festgesetzt werden.Carazolol, Diazinon und Spiramycin (zur Anwendung bei
den Tierarten Rinder und Hühner) sollten in Anhang I
der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen
werden.Lecirelin, Natriumdichloroisocyanurat, Dinoprostrome-
thamine, Salzsäure, Apfelsäure, L-Weinsäure und ihre
mono- und di-basischen Natrium-, Kalium- und Cali-
ciumsalze, Benzylalkohol, Ethanol, N-Butanol sollten in
Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufge-
nommen werden.Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen
werden können, sollten Danofloxacin und Erythromycin
in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufge-
nommen werden.Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Untersu-
chungen ist der für die vorläufigen Höchstmengen
geltende Zeitraum, gemäß Anhang III der Verordnung
(EWG) Nr. 2377/90 festgelegt, für Tylosin und Spira-
mycin (zur Anwendung bei der Tierart Schweine) zu
verlängern.Es erscheint nicht möglich, Höchstmengen für Rück-
stände von Dimetridazol festzusetzen, da Rückstände in
jeder Konzentration in Lebensmitteln tierischen
Ursprungs eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrau-
chers darstellen können. Demzufolge wird Dimetridazol
in das Verzeichnis des Anhangs IV der Verordnung
(EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den
Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden,
um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.⁽²⁾ Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

81/851/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽²⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

ANHANG

Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

A. Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.4. Makrolide

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Marker-Rückstand | Tierart | MRL | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|--|----------|-------------------------------------|--|-----------------------|
| "1.2.4.3. Spiramycin | Summe von Spiramycin und Neospiramycin | Rinder | 300 µg/kg 200 µg/kg 200 µg/kg | Leber, Nieren, Fett Muskulatur Milch | |
| | | Geflügel | 400 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg | Leber Fett + Haut Muskulatur" | |

2. Mittel gegen Parasiten
- 2.2. Mittel gegen Endoparasiten
- 2.2.3. Organophosphatverbindungen

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Marker-Rückstand | Tierart | MRL | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|------------------|-------------------------------------|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| "2.2.3.1. Diazinon | Diazinon | Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine | 700 µg/kg 20 µg/kg | Fett Nieren, Leber, Muskulatur | |
| | | Rinder, Schafe, Ziegen | 20 µg/kg | Milch" | |

3. Mittel, die auf das Nervensystem wirken
- 3.2. Mittel, die auf das autonome Nervensystem wirken
- 3.2.1. Antiadrenergika

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Marker-Rückstand | Tierart | MRL | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|------------------|----------|---------------------|---|-----------------------|
| "3.2.1.1. Carazolol | Carazolol | Schweine | 25 µg/kg 5 µg/kg | Leber, Nieren Muskulatur, Fett + Haut" | |
| | | | | | |

B. Anhang II wird wie folgt geändert :

1. Anorganische Stoffe

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Tierart | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|---|---|
| 1.6. Salzsäure | | |
| 1.7. Natriumdichloroisocyanurat | Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten Rinder, Schafe, Ziegen | Zur Verwendung als Hilfsstoff Nur zur äußerlichen Anwendung* |

2. Organische Stoffe

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Tierart | Sonstige Vorschriften |
|--|---|--------------------------------|
| 2.20. Lecithin | Rinder, Equiden, Kaninchen | |
| 2.21. Dinoprostromethamine | Alle Säugetierarten | |
| 2.22. Apfelsäure | Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten | Zur Verwendung als Hilfsstoff |
| 2.23. L-Weinsäure und ihre mono- und di-basischen Natrium-, Kalium- und Calciumsalze | Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten | Zur Verwendung als Hilfsstoff |
| 2.24. Benzylalkohol | Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten | Zur Verwendung als Hilfsstoff |
| 2.25. Ethanol | Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten | Zur Verwendung als Hilfsstoff |
| 2.26. N-Butanol | Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten | Zur Verwendung als Hilfsstoff* |

C. Anhang III wird wie folgt geändert :

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.2. Makrolide

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Marker-Rückstand | Tierart | MRL | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| 1.2.2.1. Spiramycin | Spiramycin | Schweine | 600 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg | Leber Nieren, Muskulatur Fett | Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1997 Die MRLs gelten für alle mikrobiologisch aktiven Rückstände und werden als Spiramycinäquivalente angegeben |
| 1.2.2.2. Tylosin | Tylosin | Rinder, Schweine, Geflügel Rinder | 100 µg/kg 50 µg/kg | Muskulatur, Leber, Nieren Milch | Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1997 |

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Marker-Rückstand | Tierart | MRL | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|------------------|--|------------------------------------|--|---|
| 1.2.2.3. Erythromycin | Erythromycin | Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel Rinder, Schafe Geflügel | 400 µg/kg 40 µg/kg 200 µg/kg | Leber, Nieren, Muskulatur, Fett Milch Eier | Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juni 2000 Die MRLs gelten für alle mikrobiologisch aktiven Rückstände und werden als Erythromycinäquivalente angegeben* |

1.2.4. Quinolone

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Marker-Rückstand | Tierart | MRL | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|------------------|------------------------|---|---|---|
| *1.2.4.1. Danofloxacin | Danofloxacin | Rinder Geflügel | 900 µg/kg 500 µg/kg 300 µg/kg 200 µg/kg 1 200 µg/kg 600 µg/kg 300 µg/kg | Leber Nieren Muskulatur Fett Leber, Nieren Fett + Haut Muskulatur | Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. Juli 1997* |

D. Anhang IV wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die keine Höchstmengen festgelegt werden können

5. Furazolidon

VERORDNUNG (EG) Nr. 1443/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1995 zu gewährenden Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie, des ersten Vorschusses auf diese Prämie sowie eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik angewendeten Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 sieht die Gewährung einer Prämie vor, damit der etwaige Einkommensausfall der Schaffleisch- und, in einigen Gebieten, der Ziegenfleischerzeuger ausgeglichen werden kann. Diese Gebiete sind in Anhang I derselben Verordnung und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission vom 11. April 1986 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3519/86⁽⁸⁾, festgelegt.

Nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist der zu erwartende Einkommensverlust unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise zu schätzen, um den Erzeugern von Schaf- und Ziegenfleisch Vorschüsse zahlen zu können.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung wird die Erzeugern schwerer Lämmer zu gewährende

Mutterschafprämie durch Multiplikation des Einkommensausfalls nach Absatz 1 zweiter Unterabsatz desselben Artikels mit einem Koeffizienten berechnet, der der jährlichen Durchschnittserzeugung an Fleisch von solchen Lämmern, ausgedrückt in 100 kg SG, entspricht. Der Koeffizient für 1995 konnte, da vollständige Statistiken für die Gemeinschaft fehlten, noch nicht bestimmt werden. Bis dieser Koeffizient feststeht, sollte ein vorläufiger Wert verwendet werden. In Artikel 5 Absatz 3 derselben Verordnung wurde außerdem die je Mutterschaf an die Erzeuger leichter Lämmer und je Ziege zu gewährende Prämie auf 80 % der an die Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährenden Mutterschafprämie festgesetzt.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist die Prämie um den Bestandteil zu verringern, der sich durch Multiplikation des Grundpreises mit dem Koeffizienten gemäß Absatz 2 desselben Artikels ergibt. Dieser Koeffizient wurde mit Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung festgesetzt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 beläuft sich der Halbjahresvorschuß auf 30 % der vorgesehenen Prämie. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/94⁽¹⁰⁾, wird dieser Vorschuß nur gewährt, wenn er mindestens 1 ECU beträgt.

Aufgrund der agromonetären Veränderungen, die am 1. Februar 1995 eingetreten sind, und zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren empfiehlt es sich, bei den Vorschüssen abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs anzuwenden, der zum vorgenannten Zeitpunkt galt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates⁽¹¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/93⁽¹²⁾, hat der Rat eine Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft Beträge festgesetzt. Danach wird die Beihilfe unter denselben Bedingungen gewährt, wie sie für die Gewährung der Prämie an die Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gelten.

Angesichts der im zweiten Halbjahr 1995 in mehreren Mitgliedstaaten erwarteten schwierigen Marktlage sollten die Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1995 ermächtigt werden, bereits jetzt 90 % dieser Beihilfe vorzuschießen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 99.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1994, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 17.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 1.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sind hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugung auf den Kanarischen Inseln besondere Maßnahmen anzuwenden. Diese Maßnahmen beinhalten die Gewährung einer Ausgleichsprämie an Erzeuger von leichten Lämmern und Ziegen wie im Fall der Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89. Nach diesem Artikel ist Spanien ermächtigt, auf die genannte Ausgleichsprämie einen Vorschuß zu gewähren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zwischen dem Grundpreis, der um die Auswirkung des Koeffizienten gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zu verringern ist, und dem im Wirtschaftsjahr 1995 voraussichtlich erzielten Marktpreis ergibt sich ein Unterschied von 162,785 ECU/100 kg.

Artikel 2

(1) Die je Mutterschaf zu zahlende Prämie beträgt für
— Erzeuger von schweren Lämmern : 26,046 ECU,
— Erzeuger von leichten Lämmern : 20,837 ECU.

(2) Der erste Vorschuß, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 den Erzeugern gewähren können, beträgt für

— Erzeuger von schweren Lämmern : 7,814 ECU/Mutterschaf,
— Erzeuger von leichten Lämmern : 6,251 ECU/Mutterschaf.

Artikel 3

(1) Die je Ziege und Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 zu zahlende Prämie beträgt 20,837 ECU.

(2) Der erste Vorschuß, den die Mitgliedstaaten den Ziegenfleischerzeugern in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung

(EWG) Nr. 3013/89 zahlen dürfen, beträgt 6,251 ECU je weibliche Ziege.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 sind die Vorschüsse auf die je Mutterschaf und je weibliche Ziege zu zahlende Prämie für das Wirtschaftsjahr 1995 zu dem am 1. Februar geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs umzurechnen.

Artikel 5

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 können die Mitgliedstaaten den in den benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie 75/268/EWG des Rates⁽¹⁾, ansässigen Schaf- und Ziegenfleischerzeugern folgende Vorschüsse zahlen :

- 5,977 ECU je Mutterschaf an die in Artikel 5 Absätze 2 und 4 der betreffenden Verordnung genannten Erzeuger ;
- 4,130 ECU je Mutterschaf an die in Artikel 5 Absatz 3 der betreffenden Verordnung genannten Erzeuger ;
- 4,130 ECU je Ziege an die in Artikel 5 Absatz 5 der betreffenden Verordnung genannten Erzeuger.

Artikel 6

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird das im Wirtschaftsjahr 1995 den Erzeugern von leichten Lämmern und von Ziegen auf den Kanarischen Inseln für die Ausgleichsprämie gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90⁽²⁾ zu gewährende erste Vorschuß wie folgt festgesetzt :

- 3,410 ECU je Mutterschaf der in Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung bezeichneten Erzeuger,
- 3,410 ECU je Ziege der in Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung bezeichneten Erzeuger.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1444/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen im Wirtschaftsjahr 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1032/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90 ⁽⁴⁾, hat die Grundregeln zur Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie, zu gewährleisten.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 enthält die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrags berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoff-

kosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Drittländer zu berichtigen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für getrocknete Pflaumen („prunes d'Ente“) und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen, die unmittelbar zum menschlichen Verzehr angeboten werden können,

wie im Anhang aufgeführt festgesetzt.

Artikel 2

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

ANHANG

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

| Erzeugnis | ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger |
|--|-------------------------------------|
| Trockenpflaumen („prunes d'Ente“) einer Größenklasse entsprechend 66 Früchten je 500 g | 193,523 |

Produktionsbeihilfe

| Erzeugnis | ECU/100 kg Nettogewicht für Verarbeitungserzeugnisse |
|---|--|
| Getrocknete Pflaumen („prunes d'Ente“) einer Größenklasse entsprechend 66 Früchten je 500 g | 76,146 |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1445/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9, 13 und 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist für alle Einfuhren von Erzeugnissen, die in Artikel 1 Absatz 1a Buchstabe a) derselben Verordnung genannt sind, eine Einfuhrlicenz erforderlich. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die künftige Entwicklung des Handels bei allen Rindfleischerzeugnissen, die besondere Bedeutung für das Gleichgewicht dieses besonders empfindlichen Marktes haben, aufmerksam verfolgt werden muß. Im Hinblick auf eine bessere Marktverwaltung ist es daher wichtig, Einfuhrlicenzen auch für die Erzeugnisse der KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 und 1602 90 69 vorzusehen.

Es ist erforderlich, die Einfuhr von Jungrindern, vor allem von Kälbern, in die Gemeinschaft zu verfolgen und die Erteilung von Einfuhrlicenzen von der Angabe der Herkunftsländer dieser Tiere abhängig zu machen.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 muß für alle Ausfuhren von Erzeugnissen, für welche eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, ab dem 1. Juli 1995 eine Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorgelegt werden. Folglich sind die besonderen Durchführungsvorschriften dieser Regelung für den Rindfleischsektor festzulegen, wie es auch vor allem die Einzelheiten der Antragstellung zu regeln gilt und die Angaben zu bestimmen sind, die in den Anträgen und Lizenzen enthalten sein müssen. Gleichzeitig bedarf es einer Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95⁽⁴⁾.

In Artikel 13 Absatz 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist vorgesehen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen,

die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften hinsichtlich des Ausfuhrvolumens ergeben, auf der Grundlage der Ausfuhrlicenzen gewährleistet wird. Infolgedessen ist eine genaue Regelung für die Antragstellung und die Lizenzerteilung vorzusehen.

Außerdem empfiehlt es sich, die Mitteilung der Entscheidungen über die Anträge auf Gewährung von Ausfuhrlicenzen erst nach einer gewissen Bedenkzeit vorzusehen, in der die Kommission die beantragten Mengen und die entstehenden Ausgaben beurteilen und gegebenenfalls besondere Maßnahmen hinsichtlich der vorliegenden Anträge treffen kann. Im Interesse der Marktteilnehmer ist vorzusehen, daß der Lizenzantrag nach Festsetzung des Annahmesatzes zurückgezogen werden kann.

Es empfiehlt sich vorzusehen, daß bei Anträgen, die sich auf Mengen bis zu 22 Tonnen beziehen, auf Wunsch des Marktteilnehmers eine unmittelbare Erteilung der Ausfuhrlicenzen erfolgen kann. Es empfiehlt sich, die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen zu begrenzen, damit diese Möglichkeit nicht zur Umgehung des vorgenannten Mechanismus führt.

Im Hinblick auf eine präzise Verwaltung der ausführenden Mengen ist von den Regeln der in der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 vorgesehenen Toleranz abzuweichen.

Die Bestimmungen betreffend die besondere Ausfuhrregelung der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79⁽⁵⁾ der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87⁽⁶⁾, sind in diese Verordnung einzufügen.

Um diese Regelung ordnungsgemäß verwalten zu können, müssen der Kommission genaue Informationen über die eingereichten Lizenzanträge und die Verwendung der erteilten Lizenzen zur Verfügung stehen. Für die Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission muß die Verwendung eines einheitlichen Musters vorgesehen werden, damit verwaltungstechnisch eine effiziente Arbeit gewährleistet ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 327 vom 18. 11. 1987, S. 7.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Anwendungsbereich der Verordnung

Artikel 1

Diese Verordnung enthält die Durchführungsvorschriften zur Regelung der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch.

TITEL II

Einfuhrlicenzen

Artikel 2

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse sowie der Erzeugnisse der KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 und 1602 90 69 in die Gemeinschaft ist eine Einfuhrlicenz erforderlich.

(2) Bei Erzeugnissen der KN-Codes 0102 90 05 bis 0102 90 29 enthält der Antrag auf Gewährung einer Einfuhrlicenz und die Lizenz selbst in Feld 7 die Angabe des Herkunftslandes. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land.

Artikel 3

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenz wird auf 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 festgelegt.

Artikel 4

Die Sicherheit für die Einfuhrlicenzen beträgt

- für lebende Tiere 3 ECU/Stück,
- für sonstige Erzeugnisse 2 ECU/100 kg Eigengewicht.

Artikel 5

Unbeschadet anderer Sondervorschriften werden Einfuhrlicenzen beantragt für Erzeugnisse

- einer Unterposition der Kombinierten Nomenklatur oder
- einer unter einem Gedankenstrich in Anhang I aufgeführten Gruppe von Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur.

Die im Antrag enthaltenen Angaben werden in der Einfuhrlicenz übernommen.

Artikel 6

Bis zum fünften Tag jedes Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission fernschriftlich die Erzeugnismenge mit, für welche im vorangegangenen Monat Einfuhrlicenzen erteilt wurden.

Die Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe des Anhangs II unter Verwendung der angegebenen Codes.

TITEL III

Ausfuhrlicenzen

Artikel 7

Für alle Ausfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse sowie der Erzeugnisse, die unter die KN-Codes 0102 10, 1602 50 31 bis 1602 50 80 und 1602 90 69 fallen und für welche eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, ist die Erteilung einer Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung erforderlich.

Artikel 8

(1) Die Ausfuhrlicenz gilt ab dem Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zum Ende des fünften auf diese Ausstellung folgenden Monats.

(2) Bei Ausfuhrlicenzen, die im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 für unter den KN-Code 0102 10 fallende Erzeugnisse erteilt wurden, läuft die Gültigkeitsdauer jedoch am Ende des zwölften auf den Tag der tatsächlichen Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 folgenden Monats ab.

(3) Abweichend von Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird die Frist von 21 Tagen durch 90 Tage ersetzt.

(4) Die Lizenzanträge und die Lizenzen enthalten in Feld 15 die Warenbezeichnung und in Feld 16 den elfstelligen Erzeugniscode der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen sowie in Feld 7 die Angabe des Bestimmungslandes.

(5) Die in Artikel 13a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 genannten Erzeugnis-kategorien sind in Anhang III aufgeführt.

Artikel 9

Die Sicherheit für die Ausfuhrlicenzen beträgt

- a) für lebende Tiere 50 ECU/Stück,
- b) für sonstige Erzeugnisse 17 ECU/100 kg Eigengewicht.

Artikel 10

(1) Die in Artikel 7 genannten Ausfuhrlicenzen werden am fünften auf den Tag der Antragsstellung folgenden Arbeitstag ausgestellt, sofern innerhalb dieser Frist von

der Kommission keine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen getroffen wird. Für Ausfuhren im Rahmen von Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt jedoch nicht die vorgenannte Frist.

(2) Betreffen die Anträge auf Gewährung von Ausfuhrlicenzen Mengen und/oder Ausgaben, die die Mengen eines normalen Absatzes unter Berücksichtigung der in Artikel 13 Absatz 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Grenzen und/oder die entsprechenden Ausgaben während des betreffenden Zeitraums überschreiten oder zu überschreiten drohen, so kann die Kommission

- für einen einheitlichen Annahmesatz die beantragten Mengen festlegen,
- die Anträge ablehnen, bei denen noch keine Ausfuhrlicenzen bewilligt wurden,
- die Antragstellung für Ausfuhrlicenzen höchstens fünf Arbeitstage lang aussetzen, wobei allerdings nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 eine längere Aussetzungsfrist beschlossen werden kann. In diesen Fällen sind während der Aussetzungsfrist eingereichte Anträge auf Gewährung einer Ausfuhrlizenz unzulässig.

Diese Maßnahmen können nach Erzeugniskategorien differenziert werden.

(3) Werden beantragte Mengen abgelehnt oder gekürzt, so wird die Sicherheit umgehend für jede Menge freigegeben, für welche dem Antrag nicht stattgegeben wurde.

(4) Wird ein einheitlicher Annahmesatz unter 90 % festgelegt, so wird die Lizenz abweichend von Absatz 1 spätestens am elften Arbeitstag nach der Veröffentlichung dieses Prozentsatzes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erteilt. Der Marktteilnehmer hat die Möglichkeit, in den zehn Arbeitstagen nach dieser Veröffentlichung

- entweder seinen Antrag zurückzuziehen, worauf die Sicherheit umgehend freigegeben wird;
- oder die sofortige Erteilung zu beantragen; in diesem Fall wird die Lizenz unverzüglich, spätestens aber am fünften Arbeitstag nach der Antragstellung des Lizenzantrags, von der zuständigen Stelle erteilt.

(5) Abweichend von Absatz 1 gilt auf Wunsch des Marktteilnehmers die Fünftagesfrist nicht für Lizenzanträge, die sich auf höchstens 22 Tonnen von unter die KN-Codes 0201 und 0202 fallenden Erzeugnissen beziehen. In diesem Fall wird die Gültigkeitsdauer der Lizenzen abweichend von Artikel 8 auf fünf Arbeitstage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 begrenzt und enthalten die Anträge und Lizenzen in Feld 20 folgende Angabe:

- Certificado válido durante cinco días hábiles y no utilizable para la aplicación del artículo 5 del Reglamento (CEE) n° 565/80.
- Licens, der er gyldig i fem arbejdsdage, og som ikke kan benyttes til at anvende artikel 5 i forordning (EØF) nr. 565/80.

— Fünf Werkstage gültige und für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 nicht verwendbare Lizenz.

— Πιστοποιητικό που ισχύει για πέντε εργάσιμες ημέρες και δεν χρησιμοποιείται για την εφαρμογή του άρθρου 5 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 565/80.

— Licence valid for five working days and not useable for application of Article 5 of Regulation (EEC) No 565/80.

— Certificat valable 5 jours ouvrables et non utilisable pour l'application de l'article 5 du règlement (CEE) n° 565/80.

— Titolo valido cinque giorni lavorativi e non utilizzabile ai fini dell'applicazione dell'articolo 5 del regolamento (CEE) n. 565/80.

— Certificaat met een geldigheidsduur van vijf werkdagen en niet te gebruiken voor de toepassing van artikel 5 van Verordening (EEG) nr. 565/80.

— Certificado de exportação válido durante cinco dias úteis, não utilizável para a aplicação do artigo 5º do Regulamento (CEE) n° 565/80.

— Todistus on voimassa viisi arkipäivää eikä sitä voi käyttää sovellettaessa asetuksen (ETY) N:o 565/80 5 artiklaa.

— Licensen är giltig fem arbetsdagar men gäller inte vid tillämpning av artikel 5 i förordning (EEG) nr 565/80.

Die Kommission kann die Anwendung dieses Absatzes erforderlichenfalls aussetzen.

Artikel 11

(1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 dürfen die ausgeführten Mengen nicht über den in der Lizenz angegebenen Mengen liegen. Die Lizenz enthält in Feld 19 die Zahl „0“.

(2) Die Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 finden keine Anwendung auf die Sondererstattungen bei der Ausfuhr von entbeintem, im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission⁽¹⁾ erzeugtem Fleisch, wenn diese Erzeugnisse dem in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates⁽²⁾ vorgesehenen Verfahren unterworfen sind oder waren.

Artikel 12

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 getätigte Ausfuhren.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Ausfuhrlizenz für in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 genannte Erzeugnisse kann nur in einem Mitgliedstaat gestellt werden, der den Hygienebedingungen des Einfuhrlandes entspricht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Ausfuhrlizenz und die Lizenz selbst enthalten in Feld 7 die Angabe „USA“. Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr aus dem Mitgliedstaat der Lizenzerteilung in dieses Bestimmungsland.

(4) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 dürfen die ausgeführten Mengen nicht die in der Lizenz ausgewiesenen Mengen überschreiten. Die Lizenz enthält in Feld 19 die Zahl „0“.

(5) Die Lizenz enthält in Feld 22 eine der folgenden Angaben :

— Vacuno fresco, refrigerado o congelado. — Acuerdo entre la CE y los EE UU.

Válido solamente en (Estado miembro de expedición).

La cantidad exportada no debe superar kilos (cantidad en cifras y letras).

— Fersk, kølet eller frosset oksekød — Aftale mellem EF og USA.

Kun gyldig i (udstedende medlemsstat).

Mængden, der skal udføres, må ikke overstige (mængde i tal og bogstaver) kg.

— Frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch — Abkommen zwischen der EG und den USA.

Nur gültig in (Mitgliedstaat der Lizenzerteilung).
Ausfuhrmenge darf nicht über kg (Menge in Ziffern und Buchstabe) liegen.

— Νωπό, διατηρημένο με απλή ψύξη ή κατεψυγμένο βόειο κρέας — Συμφωνία μεταξύ της ΕΚ και των ΗΠΑ.

Ισχύει μόνο σε (κράτος μέλος έκδοσης).

Η ποσότητα προς εξαγωγή δεν πρέπει να υπερβαίνει χιλιόγραμμα (η ποσότητα αναφέρεται αριθμητικώς και ολογράφως).

— Fresh, chilled or frozen beef — Agreement between EC and USA.

Valid only in (Member State of issue).

Quantity to be exported may not exceed kg (in figures and letters).

— Viande fraîche, réfrigérée ou congelée — Accord entre la CE et les U.S.A.

Uniquement valable en (État membre de délivrance).

La quantité à exporter ne peut excéder kg (quantité en chiffres et en lettres).

— Carni bovine fresche, refrigerate o congelate — Accordo tra CE e USA.

Valido soltanto in (Stato membro emittente).

La quantità da esportare non può essere superiore a kg (in cifre e in lettere).

— Vers, gekoeld of bevroren rundvlees — Overeenkomst tussen de EG en de Verenigde Staten van Amerika.

Alleen geldig in (Lid-Staat die het certificaat afgeeft).

Uitgevoerde hoeveelheid mag niet meer dan kg zijn (hoeveelheid in cijfers en letters).

— Carne de bovino fresca, refrigerada ou congelada — Acordo entre a CE e os EUA.

Válido apenas em (Estado-membro de emissão).

A quantidade a exportar não pode ser superior a kg (quantidade em algarismos e por extenso).

— Tuoretta, jäädytettyä tai jäädytettyä lihaa — Euroopan yhteisön ja Yhdysvaltojen välinen sopimus.

Voimassa ainoastaan (jäsenvaltio, jossa todistus on annettu).

Vietävä määrä ei saa ylittää kilogrammaa (määrä numeroin ja kirjaimin).

— Färskt, kylt eller fryst nötkött — Avtal mellan EG och USA.

Enbart giltigt i (utfärdande medlemsstat).

Den utförda kvantiteten får inte överstiga kg.

(6) Der Lizenzantrag darf nur in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres gestellt werden.

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am dritten Arbeitstag nach der Einreichungsfrist für die Anträge das Verzeichnis der Antragsteller und der Erzeugnismengen mit, für die ein Antrag gestellt wurde.

(8) Die Kommission beschließt, inwieweit den Lizenzanträgen stattgegeben werden kann. Überschreiten die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, die verfügbaren Mengen, so legt die Kommission einen einheitlichen Annahmestanz für die beantragten Mengen fest. Überschreitet die Gesamtmenge, für die Anträge gestellt wurden, die verfügbare Menge, so legt die Kommission die verbleibende Menge fest, die der verfügbaren Menge des folgenden Vierteljahres zugeschlagen wird.

(9) Die Lizenzen werden am einundzwanzigsten Tag jedes Vierteljahres erteilt.

(10) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 gilt die Ausfuhrlizenz neunzig Tage ab dem Tag der tatsächlichen Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, nicht jedoch über den 31. Dezember des Jahres der Lizenzerteilung hinaus.

(11) Werden die beantragten Mengen gemäß Absatz 8 gekürzt, so wird die Sicherheit unverzüglich für jede Menge freigegeben, für die dem Antrag nicht stattgegeben wurde.

(12) Abgesehen von den in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 vorgesehenen Bedingungen wird die Sicherheit für die Ausfuhrlizenz nur gegen Vorlage des Nachweises über die Ankunft am Bestimmungsort gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 freigegeben.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission — jeden Montag und Donnerstag bis spätestens 12.00 Uhr über

a) 1.1. die Lizenzanträge mit Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß Artikel 10 Absatz 1 (bzw. gegebenenfalls über das Fehlen von Lizenzanträgen),

- 1.2. die in Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 genannten Lizenzanträge (bzw. gegebenenfalls über das Fehlen von Lizenzanträgen),
die bis zum letzten Arbeitstag vor dem Tag der Mitteilung an die Kommission gestellt wurden ;
- b) 1.1. die Mengen, für welche bis zum letzten Tag vor dem Tag der Mitteilung an die Kommission Lizenzen im Rahmen von Artikel 10 Absatz 5 erteilt wurden (bzw. gegebenenfalls über die Nichterteilung von Lizenzen),
- 1.2. die Mengen, für welche bis zum letzten Arbeitstag vor dem Tag der Mitteilung an die Kommission Lizenzen aufgrund von Lizenzanträgen gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 erteilt wurden, wobei jeweils das Datum der Antragstellung und das Bestimmungsland anzugeben sind ;
- c) die Mengen, für welche Anträge auf Gewährung einer Ausfuhrlizenz in dem in Artikel 10 Absatz 4 genannten Fall zurückgezogen wurden.
- bis zum 15. jedes Monats für den vorangegangenen Monat über
- d) die in Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 genannten Lizenzanträge ;
- e) die Mengen, für welche Lizenzen erteilt wurden und die nicht voll genutzt wurden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitteilungen müssen folgende genaue Angaben enthalten :

- Die Gewichtsmenge für jede in Artikel 8 Absatz 5 genannte Erzeugniskategorie ;
- die nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselte Menge für die einzelnen Kategorien.

Im Rahmen der Mitteilungen gemäß Absatz 1 Buchstabe e) ist auch der Erstattungsbetrag für die einzelnen Kategorien anzugeben.

(3) Alle in Absatz 1 genannten Mitteilungen einschließlich derjenigen ohne Meldung müssen nach dem Muster des Anhangs IV erfolgen.

TITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für bis zum 1. Juli 1995 in ihrem Rahmen erteilte Lizenzen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Sie gilt für ab diesem Zeitpunkt beantragte Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***In Artikel 5 genannte Liste**

- 0102 90 05
 - 0102 90 21, 0102 90 29
 - 0102 90 41 bis 0102 90 79
 - 0201 10 00, 0201 20 20
 - 0201 20 30
 - 0201 20 50
 - 0201 20 90
 - 0201 30, 0206 10 95
 - 0202 10, 0202 20 10
 - 0202 20 30
 - 0202 20 50
 - 0202 20 90
 - 0202 30 10
 - 0202 30 50
 - 0202 30 90, 0206 29 91
 - 0210 20 10
 - 0210 20 90, 0210 90 41
 - 0210 90 90
 - 1602 50 10, 1602 90 61
 - 1602 50 31, 1602 50 39, 1602 50 80, 1602 90 69
-

ANHANG II

MITTEILUNG BETREFFEND DIE EINFUHLIZENZEN

(Ist ein Code angegeben, so muß dieser verwendet werden)

Mitgliedstaat :

Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95

Erzeugnismengen, für welche Einfuhrlizenzen erteilt wurden (in Tonnen)

vom : bis :

| KN-Code | Code |
|---|------|
| (Stück) | |
| 0102 90 05 ⁽¹⁾ | 200 |
| 0102 90 21 und 0102 90 29 ⁽¹⁾ | 300 |
| 0102 90 41 bis 0102 90 79 | 310 |
| 0201 10 00 und 0201 20 20 | 311 |
| 0201 20 30 | 312 |
| 0201 20 50 | 313 |
| 0201 20 90 | 314 |
| 0201 30 und 0206 10 95 | 315 |
| 0202 10 und 0202 20 10 | 316 |
| 0202 20 30 | 317 |
| 0202 20 50 | 318 |
| 0202 20 90 | 319 |
| 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 und 0206 29 91 | 320 |
| 0210 20 10 | 321 |
| 0210 20 90, 0210 90 41 und 0210 90 90 | 322 |
| 1602 50 10 und 1602 90 61 | 323 |
| 1602 50 31 bis 1602 50 80 und 1602 90 69 | 324 |

⁽¹⁾ Aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern.

ANHANG III

In Artikel 5 Absatz 5 genannte Liste

| Kategorie | KN-Code der Erzeugnisse |
|-----------|---|
| 1 | 0102 10 10 120, 0102 10 30 120 und 0102 10 90 120 |
| 2 | 0102 10 10 130 und 0102 10 30 130 |
| 3 | 0102 90 41 100, 0101 90 71 000 und 0102 90 79 000 |
| 4 | 0102 90 51 000 bis 0102 90 69 000 |
| 5 | 0201 10 00 110, 0201 20 30 110, 0201 20 50 130 |
| 6 | 0201 10 00 120, 0201 20 30 120, 0201 20 50 140 und 0201 20 90 700 |
| 7 | 0201 10 00 130 und 0201 20 20 110 |
| 8 | 0201 10 00 140 und 0201 20 20 120 |
| 9 | 0201 20 50 110 |
| 10 | 0201 20 50 120 |
| 11 | 0201 30 00 050 |
| 12 | 0201 30 00 100 |
| 13 | 0201 30 00 150 |
| 14 | 0201 30 00 190 |
| 15 | 0202 10 00 100, 0202 20 30 000, 0202 20 50 900 und 0202 20 90 100 |
| 16 | 0202 10 00 900 und 0202 20 10 000 |
| 17 | 0202 20 50 100 |
| 18 | 0202 30 90 100 |
| 19 | 0202 30 90 400 |
| 20 | 0202 30 90 500 |
| 21 | 0202 30 90 900 |
| 22 | 0206 10 95 000 und 0206 29 91 000 |
| 23 | 0210 20 90 100 |
| 24 | 0210 20 90 300 und 0210 20 90 500 |
| 25 | 1602 50 10 120 |
| 26 | 1602 50 10 140 |
| 27 | 1602 50 10 160 |
| 28 | 1602 50 10 170 und 1602 50 10 190 |
| 29 | 1602 50 10 240 |
| 30 | 1602 50 10 260 |
| 31 | 1602 50 10 280 |
| 32 | 1602 50 31 125 und 1602 50 39 125 |
| 33 | 1602 50 31 135 und 1602 50 39 135 |
| 34 | 1602 50 31 195 und 1602 50 39 195 |
| 35 | 1602 50 31 325 und 1602 50 39 325 |
| 36 | 1602 50 31 335 und 1602 50 39 335 |
| 37 | 1602 50 31 395 und 1602 50 39 395 |
| 38 | 1602 50 39 425 und 1602 50 39 525 |
| 39 | 1602 50 39 435 und 1602 50 39 535 |
| 40 | 1602 50 39 495, 1602 50 39 505, 1602 50 39 595 und 1602 50 39 615 |
| 41 | 1602 50 39 625 |
| 42 | 1602 50 39 705 und 1602 50 80 705 |
| 43 | 1602 50 39 805 und 1602 50 80 805 |
| 44 | 1602 50 39 905 und 1602 50 80 905 |
| 45 | 1602 50 80 135 |
| 46 | 1602 50 80 195 |
| 47 | 1602 50 80 335 |
| 48 | 1602 50 80 395 |
| 49 | 1602 50 80 435 und 1602 50 80 535 |
| 50 | 1602 50 80 495 und 1602 50 80 595 |
| 51 | 1602 50 80 505 und 1602 50 80 615 |
| 52 | 1602 50 80 515 und 1602 50 80 625 |

ANHANG IV

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/2 — SEKTOR RINDFLEISCH

Mitteilungen betreffend die Ausfuhrlicenzen — Rindfleisch

Absender :

Datum :

Mitgliedstaat :

Sachbearbeiter :

Telefon :

Telefax :

Empfänger : GD VI/D/2 Telefax : (32-2) 296 60 27

*Teil A — Montags- und Donnerstagsmitteilungen**Zeitraum vom bis*

1. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) Punkt 1.1

| Kategorie | Beantragte Mengen | Bestimmungsland (1) |
|-----------|-------------------|---------------------|
| | | |

2. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) Punkt 1.2

| Kategorie | Beantragte Mengen | Bestimmungsland (1) |
|-----------|-------------------|---------------------|
| | | |

3. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) Punkt 1.1

| Kategorie | Gelieferte Mengen | Bestimmungsland (1) |
|-----------|-------------------|---------------------|
| | | |

4. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) Punkt 1.1

| Kategorie | Gelieferte Mengen | Datum der Antragstellung | Bestimmungsland (1) |
|-----------|-------------------|--------------------------|---------------------|
| | | | |

5. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c)

| Kategorie | Zurückgezogene Mengen | Bestimmungsland (1) |
|-----------|-----------------------|---------------------|
| | | |

(1) Hier ist der jeweilige Code im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 3478/93 zu verwenden (ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32). Ist jedoch für das Bestimmungsland kein Code angegeben, so muß das jeweilige Land voll ausgeschrieben werden.

Teil B: Monatliche Mitteilungen

1. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d)

| Kategorie | Beantragte Mengen | Bestimmungsland (¹) |
|-----------|-------------------|---------------------|
| | | |

2. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e)

| Kategorie | Nicht genutzte Mengen | Bestimmungsland (¹) | Erstattungsbetrag |
|-----------|-----------------------|---------------------|-------------------|
| | | | |

(¹) Hier ist der jeweilige Code im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 3478/93 zu verwenden (ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32). Ist jedoch für das Bestimmungsland kein Code angegeben, so muß das jeweilige Land voll ausgeschrieben werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1446/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 121/94 und (EG) Nr. 1606/94 in bezug auf die übergangsweise Anpassung bestimmter Vorschriften für die Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und Rumänien in die Gemeinschaft zur Umsetzung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Berücksichtigung der Einfuhrregelung, die sich aus dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft für den Getreidesektor ergibt, sind Übergangsmaßnahmen zur Anpassung der präferenziellen Zollzugeständnisse in Form der teilweisen Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und Rumänien erforderlich.

Die Verordnung (EG) Nr. 121/94 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 571/95⁽³⁾, enthält Durchführungsbestimmungen zu den präferenziellen Einfuhrzollkontingenten in Form einer Ermäßigung der Einfuhrabschöpfungen. Da die Abschöpfungen ab 1. Juli 1995 durch Zölle ersetzt werden, sind diese Vorschriften übergangsweise anzupassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Die Verordnung (EG) Nr. 1606/94 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1906/94⁽⁵⁾, enthält Durchführungsbestimmungen zu den präferenziellen Einfuhrzollkontingenten in Form einer Ermäßigung der Einfuhrabschöpfungen. Da die Abschöpfungen ab 1. Juli 1995 durch Zölle ersetzt werden, sind diese Vorschriften übergangsweise anzupassen.

Die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen dieser Kontingente sind die am Tag der Annahme der Anmeldung der betreffenden Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft geltenden Zölle.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Getreidewirtschaftsjahr 1995/96 wird in den Verordnungen (EG) Nr. 121/94 und (EG) Nr. 1606/94 das Wort „Abschöpfung“ bzw. „Abschöpfungen“ durch das Wort „Zoll“ bzw. „Zölle“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 16. 3. 1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1447/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 und der Verordnung (EWG) Nr. 209/88 im Sektor Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 der Kommission vom 21. Dezember 1987 zur Festsetzung des Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2242/91 ⁽⁴⁾, wurden die Koeffizienten festgelegt, welche zur Berechnung der auf Einfuhren im Sektor Schweinefleisch anzuwendenden Abschöpfung dienen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 209/88 der Kommission vom 26. Januar 1988 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Einfuhren von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors aus Drittländern ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3821/92 ⁽⁶⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für das Verfahren der Zusatzbeträge festgesetzt, welche auf Einfuhren angewandt werden,

deren Angebotspreis frei Grenze unter dem Einschleusungspreis liegt.

Das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft hat die Anwendung des Systems von Abschöpfungen und Zusatzbeträgen im Sektor Schweinefleisch ab dem 1. Juli 1995 beendet. Es ist daher angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 und die Verordnung (EWG) Nr. 209/88 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 209/88 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 27. 7. 1991, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1988, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1448/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
3236/94⁽⁴⁾, wurden die repräsentativen Märkte für den
Sektor Schweinefleisch in der Gemeinschaft aufgelistet.In Irland und Schweden hat ein Wechsel in den repräsen-
tativen Märkten stattgefunden. Es ist daher notwendig, das
im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 aufge-
führte Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den
Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 wird
wie folgt geändert :

1. Punkt 7 erhält folgende Fassung :

„7. Gesamtheit der folgenden Märkte : Cavan,
Rooskey, Waterford, Tralee, Mitchelstown“.

2. Punkt 15 erhält folgende Fassung :

„15. Gesamtheit der folgenden Märkte : Helsingborg,
Vara, Trelleborg, Skövde, Skara, Kalmar, Umea,
Kävlinge“.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 15. 7. 1989, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1449/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3221/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 2759/75 genannte gemeinschaftliche Marktpreis für
geschlachtete Schweine muß ermittelt werden, indem die
in jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffi-
zienten gewogen werden, die die relative Höhe des
Schweinebestands in diesem Mitgliedstaat ausdrücken. Es
ist angebracht, die Koeffizienten aufgrund der Schweine-
bestände festzulegen, die alljährlich Anfang Dezember
gemäß der Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni
1993 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzufüh-
renden Erhebungen über die Schweineerzeugung ⁽³⁾ fest-
gestellt werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Dezemberzählung
1994 müssen die Wiegungskoeffizienten angepaßt

werden, die durch die Verordnung (EG) Nr. 3221/94 der
Kommission ⁽⁴⁾ festgesetzt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 2759/75 genannten Wiegungskoeffizienten werden
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festge-
setzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 3221/94 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 21. 6. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 63.

*ANHANG***Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine**

| | |
|------------------------|------|
| Belgien | 5,9 |
| Dänemark | 9,3 |
| Deutschland | 21,2 |
| Griechenland | 1,0 |
| Spanien | 15,7 |
| Frankreich | 11,5 |
| Irland | 1,3 |
| Italien | 6,9 |
| Luxemburg | 0,1 |
| Niederlande | 11,9 |
| Portugal | 2,1 |
| Vereinigtes Königreich | 6,8 |
| Österreich | 3,2 |
| Finnland | 1,1 |
| Schweden | 2,0 |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1450/95 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 1995
über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 3 020
Tonnen Pflanzenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der

Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in den
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden
Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungs-
verkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

In dem die Partien A und B betreffenden Gebot dürfen
abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendiger-
weise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verla-
dehäfen angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIEN A und B

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1994 + 1995
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland; Telefon: (31-70) 330 57 57; Telefax: 364 17 01; Telex: 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (3)**: Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (7) (10)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 1 a))
8. **Gesamtmenge**: 1 305 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien**: 2 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (8)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 2.1, III A 2.3 und III A 3)
 - 5-Liter-Blechdosen, ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton
 - Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Rapsöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen (9)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 7. — 27. 8. 1995
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (5)**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 11. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 25. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 21. 8. — 10. 9. 1995
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (11)**:

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex: 22037 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers**: —

PARTIEN C und D

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** Siehe Anhang II
2. **Programm :** 1994
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme, Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Rom; Tel. (39-6) 57 97; Telex 626675 WFP I
4. **Vertreter des Begünstigten :** Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land :** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴) (⁵):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 1 a))
8. **Gesamtmenge :** 1 713 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 2 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter III A 2.1, III A 2.3 und III A 3)
 - 5-Liter-Blechdosen — ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton
 - Kennzeichnung in folgender Sprache : Siehe Anhang II
 - Ergänzende Aufschriften : „Expiry date...“ (Partie D)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Rapsöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 7. — 27. 8. 1995
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (⁷):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 11. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 25. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 21. 8. — 10. 9. 1995
 - c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (⁸):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel; (Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

Vermerke :

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, Postbus 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (7) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (8) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Artikel 13 Ziffer 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören. Die Kartonlagen (jede dritte) werden durch Hartfaserplatten (mindestens 2 300 mm × 610 mm × 3 mm) voneinander getrennt.
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (Sysko Lock-tainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (9) In dem die Partien A und B betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (10) A1 + D : Bei der Strahlenbelastungsbescheinigung (A1 : und dem Ursprungszeugnis) muß es sich um eine amtliche beglaubigte Bescheinigung handeln.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —
ANEXO II — BILAGA II — LIITE II

| Lote Parti Partie Παρτίδα Lot Lot Lotto Partij Lote Parti Erä | Cantidad total (en toneladas) Totalmængde (i tons) Gesamtmenge (in Tonnen) Συνολική ποσότητα (σε τόνους) Total quantity (in tons) Quantité totale (en tonnes) Quantità totale (in tonnellate) Totale hoeveelheid (in ton) Quantidade total (em toneladas) Total kvantitet (ton) Kokonaismäärä (tonnia) | Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (i tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tons) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas) Delkvantitet (ton) Osittaismäärä (tonnia) | Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº Aktion nr Toimi N:o | País de destino Bestemmelsesland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Country of destination Pays de destination Paese di destinazione Land van bestemming País de destino Bestämmelseland Määrämaa | Lengua que se debe utilizar en la rotulación Mærkning på følgende sprog Kennzeichnung in folgender Sprache Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση Language to be used for the marking Langue à utiliser pour le marquage Lingua da utilizzare per la marcatura Taal te gebruiken voor de opschriften Língua a utilizar na rotulagem Märkning på följande språk Merkinnässä käytettävä kieli |
|---|---|--|--|--|---|
| A | 795 | A1 : 450 A2 : 90 A3 : 255 | 1517/94 1544/94 1583/94 | Nicaragua Haïti Haïti | Español Français Français |
| B | 510 | B1 : 225 B2 : 45 B3 : 150 B4 : 90 | 1584/94 1585/94 36/95 37/95 | Afghanistan Uganda India India | English English English English |
| C | 616 | | 1574/94 | Botswana | English |
| D | 1 099 | | 1575/94 | Sudan | English |

VERORDNUNG (EG) Nr. 1451/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1363/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code (¹) | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------------------|--------------------|-------------------------|
| 0702 00 35 | 052 | 49,3 |
| | 060 | 80,2 |
| | 066 | 41,7 |
| | 068 | 32,4 |
| | 204 | 50,9 |
| | 212 | 117,9 |
| | 624 | 75,0 |
| | 999 | 63,9 |
| 0707 00 25 | 052 | 50,0 |
| | 053 | 166,9 |
| | 060 | 39,2 |
| | 066 | 53,8 |
| | 068 | 60,4 |
| | 204 | 49,1 |
| | 624 | 207,3 |
| | 999 | 89,5 |
| 0709 90 77 | 052 | 55,4 |
| | 204 | 77,5 |
| | 624 | 196,3 |
| | 999 | 109,7 |
| 0805 30 30 | 388 | 69,3 |
| | 528 | 51,2 |
| | 600 | 54,7 |
| | 624 | 78,0 |
| | 999 | 63,3 |
| 0809 10 30 | 052 | 133,4 |
| | 064 | 133,6 |
| | 999 | 133,5 |
| 0809 20 41, 0809 20 49 | 052 | 202,1 |
| | 064 | 148,2 |
| | 068 | 124,8 |
| | 400 | 208,0 |
| | 624 | 282,4 |
| | 676 | 166,2 |
| | 999 | 188,6 |
| 0809 30 31, 0809 30 39 | 220 | 121,8 |
| | 624 | 106,8 |
| | 999 | 114,3 |
| 0809 40 20 | 624 | 262,7 |
| | 999 | 262,7 |

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1452/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1401/95⁽⁶⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 23. Juni 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 6. 1995, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾ |
|------------|-----------------------------------|
| 1701 11 10 | 37,36 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 | 37,36 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 10 | 37,36 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 | 37,36 ⁽¹⁾ |
| 1701 91 00 | 42,32 |
| 1701 99 10 | 42,32 |
| 1701 99 90 | 42,32 ⁽²⁾ |

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1453/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 1227/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1394/95⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1227/95
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für
Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in
dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 23. Juni 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1227/95,
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 135 vom 21. 6. 1995, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

| KN-Code | Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾ | Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾ |
|------------------------------|--|---|
| 1702 20 10 | 0,4232 | — |
| 1702 20 90 | 0,4232 | — |
| 1702 30 10 | — | 62,23 |
| 1702 40 10 | — | 62,23 |
| 1702 60 10 | — | 62,23 |
| 1702 60 90 10 ⁽²⁾ | — | 118,24 |
| 1702 60 90 90 ⁽³⁾ | 0,4232 | — |
| 1702 90 30 | — | 62,23 |
| 1702 90 60 | 0,4232 | — |
| 1702 90 71 | 0,4232 | — |
| 1702 90 80 | — | 118,24 |
| 1702 90 99 | 0,4232 | — |
| 2106 90 30 | — | 62,23 |
| 2106 90 59 | 0,4232 | — |

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

⁽³⁾ Taric-Code : KN-Code 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1454/95 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 1995****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1349/95 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1396/95 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1349/95 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)

Nr. 150/95 ⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 ⁽⁸⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1349/95 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 131 vom 15. 6. 1995, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 6. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

| Erzeugniscode | Betrag der Erstattung ⁽¹⁾ |
|----------------|--------------------------------------|
| | — in ECU/100 kg — |
| 1701 11 90 100 | 35,67 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 910 | 35,67 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 950 | ⁽²⁾ |
| 1701 12 90 100 | 35,67 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 910 | 35,67 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 950 | ⁽²⁾ |
| | — in ECU/1 % Saccharose × 100 kg — |
| 1701 91 00 000 | 0,3878 |
| | — in ECU/100 kg — |
| 1701 99 10 100 | 38,78 |
| 1701 99 10 910 | 38,78 |
| 1701 99 10 950 | 38,78 |
| | — in ECU/1 % Saccharose × 100 kg — |
| 1701 99 90 100 | 0,3878 |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1455/95 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 1995
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse
des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1228/95 der Kommission⁽³⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/95⁽⁴⁾, festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1228/95
enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungs-

bestimmungen auf die Angaben, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig
geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geän-
derten Verordnung (EG) Nr. 1228/95 wird gemäß den im
Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abge-
ändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

| Erzeugniscode | Betrag der Erstattung |
|----------------|---|
| | — ECU/100 kg Trockenstoff — |
| 1702 40 10 100 | 38,78 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1702 60 10 000 | 38,78 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1702 60 90 200 | 73,68 ⁽³⁾ ⁽³⁾ |
| | — ECU/1 % Saccharose × 100 kg — |
| 1702 60 90 800 | 0,3878 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ |
| | — ECU/100 kg Trockenstoff — |
| 1702 90 30 000 | 38,78 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| | — ECU/1 % Saccharose × 100 kg — |
| 1702 90 60 000 | 0,3878 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ |
| 1702 90 71 000 | 0,3878 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ |
| 1702 90 99 900 | 0,3878 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ |
| | — ECU/100 kg Trockenstoff — |
| 2106 90 30 000 | 38,78 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| | — ECU/1 % Saccharose × 100 kg — |
| 2106 90 59 000 | 0,3878 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ |

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

⁽⁵⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 13b der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1456/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 502/95 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 23. Juni 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

| KN-Code | Drittländer (*) |
|------------|---|
| 0709 90 60 | 105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 0712 90 19 | 105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1001 10 00 | 47,20 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾ |
| 1001 90 91 | 81,06 |
| 1001 90 99 | 81,06 ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾ |
| 1002 00 00 | 122,71 ⁽⁶⁾ |
| 1003 00 10 | 102,11 |
| 1003 00 90 | 102,11 ⁽²⁾ |
| 1004 00 00 | 102,98 |
| 1005 10 90 | 105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1005 90 00 | 105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1007 00 90 | 111,24 ⁽⁴⁾ |
| 1008 10 00 | 60,58 ⁽²⁾ |
| 1008 20 00 | 65,17 ⁽²⁾ ⁽²⁾ |
| 1008 30 00 | 0 ⁽²⁾ |
| 1008 90 10 | (⁷) |
| 1008 90 90 | 0 |
| 1101 00 11 | 159,07 ⁽²⁾ |
| 1101 00 15 | 159,07 ⁽²⁾ |
| 1101 00 90 | 159,07 ⁽²⁾ |
| 1102 10 00 | 217,38 |
| 1103 11 10 | 116,49 |
| 1103 11 90 | 186,66 |
| 1107 10 11 | 157,43 |
| 1107 10 19 | 120,95 |
| 1107 10 91 | 194,90 ⁽¹⁰⁾ |
| 1107 10 99 | 148,95 ⁽²⁾ |
| 1107 20 00 | 171,41 ⁽¹⁰⁾ |

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (⁹) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder der geänderten Verordnung (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.
- (¹⁰) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.
- (¹¹) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1457/95 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 1995
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
 insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
 Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
 Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
 Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
 vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
 Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle⁽²⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 1554/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
 Nr. 1234/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EG) Nr. 1409/95⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1234/95
 genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-

mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
 gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
 geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
 gewährende Beihilfe wird wie folgt festgesetzt :

45,049 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1994/95,
 54,460 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1995/96.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltende Beihilfe
 wird jedoch mit Wirkung zum 27. Juni 1995 bestätigt
 oder ersetzt, um dem anzuwendenden Zielpreis, den
 Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen und
 etwaigen Regeländerungen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 140 vom 23. 6. 1995, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1458/95 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1995

zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absätze
1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juni 1995 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 1236/95 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1259/95⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1236/95
enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1236/95 fest-
gesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

| | — Erstattungssätze in ECU/100 kg — |
|---|---|
| Weißzucker : | 38,78 |
| Rohzucker : | 35,67 |
| Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) : | $38,78^{(*)} \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder |
| | der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers |
| Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert : | — |
| Melassen : | — |
| Isoglukose ^(?) : | 38,78 ⁽³⁾ |

(¹) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(²) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(³) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(⁴) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

RICHTLINIE 95/18/EG DES RATES

vom 19. Juni 1995

über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Binnenmarkt muß ein Raum ohne Binnengrenzen mit freiem Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sein.

Die Anwendung des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit im Eisenbahnverkehr muß die Besonderheiten dieses Verkehrsträgers berücksichtigen.

Die Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ sieht bestimmte Zugangsrechte im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr für Eisenbahnunternehmen und internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen vor.

Um sicherzustellen, daß die Rechte auf Zugang zur Infrastruktur der Eisenbahnen in der gesamten Gemeinschaft einheitlich und auf der Grundlage der Gleichbehandlung angewandt werden, ist die Einführung einer Genehmigung für Eisenbahnunternehmen zweckmäßig, wenn sie die in Artikel 10 der Richtlinie 91/440/EWG genannten Verkehrsleistungen erbringen.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 91/440/EWG sollte weiterhin gelten, einschließlich der dort vorgesehenen Ausnahmen für den Regionalverkehr, den Stadtverkehr und den Vorortverkehr, wobei jedoch klarzustellen ist, daß die im Rahmen des Pendelverkehrs im Ärmelkanaltunnel erbrachten Verkehrsleistungen ebenfalls nicht unter diesen Anwendungsbereich fallen.

Im Hinblick darauf ist die von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung in der gesamten Gemeinschaft als gültig anzuerkennen.

Die gemeinschaftlichen Bedingungen für den Erhalt von Zugangs- und Transitrechten für die Eisenbahninfra-

struktur werden durch andere Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und zur Sicherstellung der erforderlichen Einheitlichkeit und Transparenz ist es zweckmäßig, daß die Gemeinschaft die allgemeinen Grundsätze eines solchen Genehmigungssystems festlegt und den Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die Erteilung und Verwaltung der Genehmigungen überläßt.

Um zuverlässige und angemessene Verkehrsleistungen zu gewährleisten, muß sichergestellt sein, daß die Eisenbahnunternehmen jederzeit bestimmten Anforderungen an die Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung genügen.

Zum Schutz von Kunden und Dritten muß sichergestellt sein, daß die Eisenbahnunternehmen gegen Haftungsrisiken ausreichend versichert sind oder gleichwertige Vorkehrungen getroffen haben.

Es ist zweckdienlich, innerhalb dieses Rahmens die Fragen der Aussetzung oder des Widerrufs der Genehmigung sowie der Ausstellung befristeter Genehmigungen zu regeln.

Die Eisenbahnunternehmen sind im übrigen weiterhin verpflichtet, die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen zu beachten, die in nichtdiskriminierender Weise für sie gelten und mit denen sichergestellt werden soll, daß die Eisenbahnunternehmen ihre Tätigkeit auf spezifischen Strecken unter sicheren Bedingungen ausüben können.

Um den effizienten Betrieb des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs sicherzustellen, ist es notwendig, daß die Eisenbahnunternehmen die für diesen Bereich geltenden Übereinkommen einhalten.

Die Verfahren für die Erteilung, Aufrechterhaltung und Änderung von Genehmigungen für Eisenbahnunternehmen müssen dem allgemeinen Erfordernis von Transparenz und Gleichbehandlung genügen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

ABSCHNITT I

Ziel und Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Anforderungen an die Erteilung, Aufrechterhaltung oder Änderung von Genehmigungen für Eisenbahnunternehmen durch einen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 28. 1. 1994, S. 2 und ABl. Nr. C 225 vom 13. 8. 1994, S. 9.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. September 1994 (AbI. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994, S. 56).

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 1994 (AbI. Nr. C 205 vom 25. 7. 1994, S. 38), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. November 1994 (AbI. Nr. C 354 vom 13. 12. 1994, S. 11) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 14. März 1995 (AbI. Nr. C 89 vom 10. 4. 1995, S. 30).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 25.

Mitgliedstaat, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben oder haben werden, wenn sie die in Artikel 10 der Richtlinie 91/440/EWG genannten Verkehrsleistungen unter den in jenem Artikel genannten Bedingungen erbringen.

(2) Eisenbahnunternehmen, deren Tätigkeit auf den Stadtverkehr, Vorortverkehr oder Regionalverkehr beschränkt ist, sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Eisenbahnunternehmen und internationale Gruppierungen, die lediglich Leistungen im Pendelverkehr zur Beförderung von Straßenfahrzeugen durch den Ärmelkanaltunnel erbringen, fallen ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

(3) Die Gültigkeit der Genehmigung erstreckt sich auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Eisenbahnunternehmen“ jedes private oder öffentlich-rechtliche Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen auf jeden Fall die Traktion sicherstellen muß;
- b) „Genehmigung“ eine Genehmigung, die ein Mitgliedstaat einem Unternehmen erteilt und damit dessen Eigenschaft als Eisenbahnunternehmen anerkennt. Diese Eigenschaft kann auf bestimmte Arten von Verkehrsleistungen begrenzt werden;
- c) „Genehmigungsbehörde“ die Stelle, die von dem Mitgliedstaat mit der Erteilung von Genehmigungen beauftragt ist;
- d) — „Stadt- und Vorortverkehr“ Verkehrsleistungen, die den Verkehrsbedarf eines Stadtgebietes oder eines Ballungsraumes sowie den Verkehrsbedarf zwischen einem Stadtgebiet oder Ballungsraum und dem Umland decken;
- „Regionalverkehr“ Verkehrsleistungen, die den Verkehrsbedarf einer Region decken.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat benennt die Stelle, die für die Erteilung von Genehmigungen und für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zuständig ist.

ABSCHNITT II

Bedingungen für den Erhalt einer Genehmigung

Artikel 4

- (1) Ein Eisenbahnunternehmen kann in seinem Niederlassungsstaat eine Genehmigung beantragen.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen Genehmigungen nicht erteilen oder aufrechterhalten, wenn die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

(3) Ein Eisenbahnunternehmen, das den Anforderungen dieser Richtlinie genügt, hat Anspruch auf eine Genehmigung.

(4) Ein Eisenbahnunternehmen darf unter diese Richtlinie fallende Eisenbahnverkehrsleistungen nur dann erbringen, wenn es die erforderliche Genehmigung für die betreffende Verkehrsleistung erhalten hat.

Diese Genehmigung allein berechtigt jedoch nicht zum Zugang zur Eisenbahninfrastruktur.

Artikel 5

(1) Ein Eisenbahnunternehmen muß den Genehmigungsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats vor Aufnahme seiner Tätigkeiten nachweisen können, daß es jederzeit bestimmten Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung sowie die Deckung der Haftpflicht im Sinne der Artikel 6 bis 9 genügen kann.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 legt jeder Antragsteller alle erforderlichen Angaben vor.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, unter denen die Anforderungen an die Zuverlässigkeit erfüllt sind, um sicherzustellen, daß gegen das antragstellende Eisenbahnunternehmen oder die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen

- kein Urteil wegen schwerwiegender Straftaten einschließlich Wirtschaftsstraftaten ergangen ist;
- kein Konkursverfahren eröffnet worden ist;
- kein Urteil wegen schwerwiegender Verstöße gegen Verkehrsvorschriften ergangen ist;
- kein Urteil wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten einschließlich der Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht ergangen ist.

Artikel 7

(1) Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit sind erfüllt, wenn das antragstellende Eisenbahnunternehmen nachweisen kann, daß es seine tatsächlichen und potentiellen Verpflichtungen unter realistischen Annahmen über einen Zeitraum von zwölf Monaten erfüllen kann.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 hat jeder Antragsteller mindestens die im Anhang Teil I genannten Angaben vorzulegen.

Artikel 8

(1) Die Anforderungen an die fachliche Eignung sind erfüllt, wenn

- a) das antragstellende Eisenbahnunternehmen über eine Betriebsorganisation verfügt oder verfügen wird und die erforderlichen Kenntnisse und/oder Erfahrungen für eine sichere und zuverlässige betriebliche Beherrschung und Überwachung der in der Betriebsgenehmigung genannten Geschäftstätigkeit besitzt;
- b) die für die Sicherheit verantwortlichen Beschäftigten, insbesondere die Zugführer, für ihr Tätigkeitsgebiet voll qualifiziert sind;
- c) Beschäftigte, rollendes Material und Organisation für die erbrachten Verkehrsleistungen ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten können.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 hat jeder Antragsteller mindestens die im Anhang Teil II genannten Angaben vorzulegen.

(3) Die Einhaltung der Anforderungen an die Qualifikation ist durch die Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise zu belegen.

Artikel 9

Ein Eisenbahnunternehmen muß ausreichend versichert sein oder gleichwertige Vorkehrungen getroffen haben, um die Unfallhaftpflicht insbesondere für Fahrgäste, Gepäck, Fracht, Post und Dritte nach innerstaatlichem und internationalem Recht zu decken.

ABSCHNITT III

Gültigkeit der Genehmigung*Artikel 10*

(1) Eine Genehmigung gilt so lange, wie das Eisenbahnunternehmen den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachkommt. Die Genehmigungsbehörde kann jedoch vorschreiben, daß regelmäßig, zumindest alle fünf Jahre, eine Überprüfung stattfindet.

(2) Eine Genehmigung kann besondere Bestimmungen für die Aussetzung oder den Widerruf der Genehmigung erhalten.

Artikel 11

(1) Die Genehmigungsbehörde kann bei ernsthaftem Zweifel daran, daß ein Eisenbahnunternehmen, dem sie eine Genehmigung erteilt hat, die Anforderungen dieser Richtlinie, insbesondere des Artikels 5, erfüllt, jederzeit prüfen, ob es diesen Anforderungen nachkommt.

Die Genehmigungsbehörde setzt die Genehmigung aus oder widerruft sie, wenn sie feststellt, daß das Eisenbahnunternehmen den Anforderungen dieser Richtlinie, insbesondere des Artikels 5, nicht länger nachkommt.

(2) Stellt die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats fest, daß ein ernsthafter Zweifel daran besteht, daß ein Eisenbahnunternehmen, dem die Behörde eines anderen Mitgliedstaats eine Genehmigung erteilt hat, die Anforderungen der Richtlinie erfüllt, so teilt sie dies der Behörde des anderen Mitgliedstaats unverzüglich mit.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann eine Genehmigungsbehörde, wenn eine Genehmigung wegen Nichterfüllung der Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit ausgesetzt oder widerrufen worden ist, bis zum Abschluß der Reorganisation des Eisenbahnunternehmens auch eine befristete Genehmigung erteilen, wenn die Sicherheit nicht gefährdet ist. Die befristete Genehmigung gilt jedoch nur für höchstens sechs Monate vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an.

(4) Hat ein Eisenbahnunternehmen den Betrieb sechs Monate lang eingestellt oder innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung einer Genehmigung den Betrieb nicht aufgenommen, so kann die Genehmigungsbehörde entscheiden, daß die Genehmigung auszusetzen oder ein erneuter Antrag auf Genehmigung zu stellen ist.

Im Falle der Betriebsaufnahme kann ein Unternehmen beantragen, daß unter Berücksichtigung der Besonderheit der erbrachten Verkehrsleistungen ein längerer Zeitraum festgelegt wird.

(5) Im Falle einer Änderung, die sich auf die Rechtsstellung eines Eisenbahnunternehmens auswirkt, insbesondere bei Zusammenschlüssen oder Übernahmen, kann die Genehmigungsbehörde entscheiden, daß ein erneuter Antrag auf Genehmigung zu stellen ist. Das betreffende Eisenbahnunternehmen kann den Betrieb fortsetzen, sofern nicht die Genehmigungsbehörde entscheidet, daß die Sicherheit gefährdet ist; in einem solchen Fall ist die Entscheidung zu begründen.

(6) Beabsichtigt ein Eisenbahnunternehmen, seine Geschäftstätigkeit erheblich zu ändern oder zu erweitern, so muß die Genehmigung der Genehmigungsbehörde zur erneuten Prüfung vorgelegt werden.

(7) Die Genehmigungsbehörde darf nicht zulassen, daß ein Eisenbahnunternehmen, gegen das ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren eingeleitet worden ist, seine Genehmigung behält, wenn sie davon überzeugt ist, daß innerhalb einer vertretbaren Zeit keine realistischen Aussichten auf eine erfolversprechende Sanierung bestehen.

(8) Hat eine Genehmigungsbehörde eine Genehmigung ausgesetzt, widerrufen oder geändert, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission. Die Kommission informiert umgehend die übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 12

Zusätzlich zu den Anforderungen dieser Richtlinie müssen Eisenbahnunternehmen ferner die mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarenden, in nichtdiskriminierender Weise vorgeschriebenen Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts beachten; dies betrifft insbesondere

- die besonderen technischen und betriebsbezogenen Anforderungen an die Eisenbahnverkehrsleistungen;
- die Sicherheitsanforderungen an das Personal, das rollende Material und die interne Organisation des Unternehmens;
- die Bestimmungen betreffend Gesundheit, Sicherheit, Sozialbedingungen sowie Rechte der Arbeitnehmer und der Verbraucher.

Artikel 13

Eisenbahnunternehmen müssen die den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr betreffenden Vereinbarungen der Mitgliedstaaten beachten, in denen sie tätig sind.

ABSCHNITT IV

Übergangsbestimmung*Artikel 14*

Eisenbahnunternehmen, die zum Zeitpunkt der in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehenen Umsetzung dieser Richtlinie Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, wird eine Übergangszeit von zwölf Monaten gewährt, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Diese Übergangszeit gilt nicht für Bestimmungen, die sich auf die Sicherheit im Eisenbahnverkehr auswirken können.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen*Artikel 15*

- (1) Der jeweilige Mitgliedstaat veröffentlicht die Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und unterrichtet die Kommission davon.

(2) Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung aller verfügbaren Unterlagen so bald wie möglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage aller erforderlichen Angaben, insbesondere derjenigen des Anhangs. Die Entscheidung wird dem antragstellenden Eisenbahnunternehmen mitgeteilt. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Entscheidungen der Genehmigungsbehörde der richterlichen Überprüfung unterliegen.

Artikel 16

(1) Die Kommission unterbreitet dem Rat zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie einen Bericht über deren Anwendung; dem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge beizufügen über die Weiterführung der gemeinschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Entwicklung der Eisenbahnunternehmen, insbesondere zur Frage der Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie.

(2) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 2 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 17

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. PONS

*ANHANG***I. Angaben im Sinne von Artikel 7 Absatz 2**

1. Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens bzw. für die Antragsteller, die keinen Jahresabschluß vorlegen können, anhand der Jahresbilanz. Für diese Prüfung sind ausführliche Angaben insbesondere zu folgenden Punkten zu machen :
 - a) verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie zugesagte Überziehungskredite und Darlehen,
 - b) als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
 - c) Betriebskapital,
 - d) einschlägige Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und rollendes Material,
 - e) Belastungen des Betriebsvermögens.
2. Der Antragsteller ist insbesondere dann nicht finanziell leistungsfähig, wenn erhebliche Rückstände an Steuern oder Beiträgen zu Sozialversicherungen bestehen, die aus der Unternehmenstätigkeit geschuldet werden.
3. Die Behörde kann insbesondere die Vorlage eines Prüfungsberichts und geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers verlangen. Darin müssen Angaben zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen enthalten sein.

II. Angaben im Sinne von Artikel 8 Absatz 2

1. Angaben über Art und Wartung des rollenden Materials unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsnormen.
 2. Angaben zur Qualifikation der für die Sicherheit verantwortlichen Beschäftigten und Einzelheiten zur Ausbildung der Beschäftigten.
-

RICHTLINIE 95/19/EG DES RATES

vom 19. Juni 1995

über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegeentgelten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrages ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ein stärkeres Zusammenwachsen des Verkehrswesens der Gemeinschaft ist ein wesentliches Element des Binnenmarktes; die Eisenbahnunternehmen sind ein lebenswichtiger Teil des Verkehrswesens der Gemeinschaft.

Die Anwendung des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit auf den Eisenbahnverkehr muß die Besonderheiten dieses Verkehrsträgers berücksichtigen.

Die Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ sieht bestimmte Zugangsrechte im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr für Eisenbahnunternehmen und internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen vor.

Wenn die Eisenbahnunternehmen und ihre internationalen Gruppierungen die Dienstleistungen nach Artikel 10 der Richtlinie 91/440/EWG erbringen, muß sichergestellt werden, daß sie die neuen Zugangsrechte uneingeschränkt in Anspruch nehmen können. Dazu ist in der Gemeinschaft ein System für die Zuweisung von Fahrwegkapazität und die Berechnung von Wegeentgelten einzuführen, das auf der Grundlage der Gleichbehandlung beruht und einheitlich angewendet wird.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 91/440/EWG sollte weiterhin gelten, einschließlich der dort vorgesehenen Ausnahmen für den Regional-, den Stadt- und den Vorortverkehr, wobei jedoch klarzustellen ist, daß die im Rahmen des Pendelverkehrs im Ärmelkanaltunnel

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 28. 1. 1994, S. 2, und ABl. Nr. C 225 vom 13. 8. 1994, S. 11.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. September 1994 (ABl. Nr. C 393 vom 31. 12. 1994, S. 56).

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 1994 (ABl. Nr. C 205 vom 25. 7. 1994, S. 38), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. November 1994 (ABl. Nr. C 354 vom 13. 12. 1994, S. 19) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 14. März 1995 (ABl. Nr. C 89 vom 10. 4. 1995, S. 31).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 25.

erbrachten Verkehrsleistungen ebenfalls nicht unter diesen Anwendungsbereich fallen.

In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sollte die Gemeinschaft die allgemeinen Grundsätze eines solchen Systems festlegen und es den Mitgliedstaaten überlassen, ausführliche Vorschriften für dessen praktische Anwendung zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten müssen für eine angemessene Flexibilität bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität sorgen, damit diese effizient und optimal genutzt werden kann.

Es müssen jedoch bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität insbesondere zugunsten des öffentlichen Verkehrs und spezifischer Eisenbahnfahrwege bestimmte Prioritäten gesetzt werden.

Es ist außerdem erforderlich, besondere Vorrechte für die Zuweisung von Fahrwegkapazität vorzusehen, wenn diese zur Sicherstellung angemessener Verkehrsdienste oder zur Finanzierung neuer Fahrwege unentbehrlich sind.

Der Fahrwegbetreiber muß finanziell dazu in der Lage sein, die Ausgaben für die Fahrwege zu tragen.

Für die Berechnung von Wegeentgelten auf demselben Markt sind im übrigen Vorschriften festzulegen, die auf der Grundlage der Gleichbehandlung angewendet werden.

Die effiziente Nutzung der Fahrwegkapazität macht gemeinsame allgemeine Kriterien für die Festsetzung des Entgelts erforderlich.

Im allgemeinen Bemühen um Transparenz und die Vermeidung von Diskriminierungen sollten gemeinsame Regeln für die Verfahren zur Zuweisung der Fahrwegkapazitäten und zur Berechnung des Wegeentgelts festgelegt werden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit muß das Eisenbahnunternehmen für den Zugang zu einem bestimmten Fahrweg eine Sicherheitsbescheinigung vorweisen können, die anhand gemeinsamer Kriterien und gemäß den nationalen Rechtsvorschriften von der für den betreffenden Fahrweg zuständigen Stelle erteilt wird. Außerdem muß es mit dem Fahrwegbetreiber die erforderlichen technischen, administrativen und finanziellen Abmachungen treffen.

Es muß gewährleistet werden, daß vor einer unabhängigen Instanz Beschwerde gegen die Entscheidungen der Behörden und der für die Zuweisung von Fahrwegkapazität und die Berechnung von Wegeentgelten zuständigen Gremien erhoben werden kann. Diese Möglichkeit der Beschwerde ist insbesondere für die Beilegung möglicher

Interessenkonflikte erforderlich, falls der Fahrwegbetreiber gleichzeitig die Verkehrsdienstleistungen erbringt und mit der Zuweisung von Zugtrassen und/oder der Berechnung von Wegeentgelten beauftragt ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

ABSCHNITT I

Ziel und Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Mit dieser Richtlinie sollen die Grundsätze und Verfahren für die Zuweisung von Fahrwegkapazität und die Berechnung von Wegeentgelten für Eisenbahnunternehmen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben oder haben werden, und von ihnen gebildete internationale Gruppierungen bei Verkehrsleistungen festgelegt werden, die nach Artikel 10 der Richtlinie 91/440/EWG unter den in jenem Artikel genannten Bedingungen erbracht werden.

(2) Eisenbahnunternehmen, deren Tätigkeit auf den Stadtverkehr, Vorortverkehr oder Regionalverkehr beschränkt ist, sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Eisenbahnunternehmen und internationale Gruppierungen, die lediglich Leistungen im Pendelverkehr zur Beförderung von Straßenfahrzeugen durch den Ärmelkanaltunnel erbringen, fallen ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

(3) Die Fahrwegkapazität wird durch Zugtrassenzuweisung nach dem Gemeinschafts- und dem innerstaatlichen Recht zugeteilt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Eisenbahnunternehmen“ jedes private oder öffentlich-rechtliche Unternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen auf jeden Fall die Traktion sicherstellen muß ;
- b) „internationale Gruppierung“ eine Verbindung von mindestens zwei Eisenbahnunternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Erbringung grenzüberschreitender Verkehrsleistungen zwischen Mitgliedstaaten ;
- c) „Fahrwegbetreiber“ jede öffentliche Einrichtung oder jedes Unternehmen, dem insbesondere die Einrichtung und die Unterhaltung der Eisenbahninfrastruktur sowie die Führung der Betriebsleit- und Sicherheitssysteme überragen sind ;
- d) „Zugtrasse“ die Fahrwegkapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann ;
- e) „Zuweisung“ die Zuteilung von Fahrwegkapazität durch eine Zuweisungsstelle ;

- f) „Zuweisungsstelle“ die Behörde und/oder der Fahrwegbetreiber, die bzw. der von den Mitgliedstaaten mit der Vergabe von Fahrwegkapazität beauftragt wird.

ABSCHNITT II

Zuweisung von Fahrwegkapazität

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat benennt die Stelle, die für die Zuweisung im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie zuständig ist. Die Zuweisungsstelle, die Kenntnis von allen verfügbaren Zugtrassen hat, stellt insbesondere sicher, daß

- die Fahrwegkapazität der Eisenbahnen gerecht und in nichtdiskriminierender Weise zugeteilt wird und
- das Zuweisungsverfahren vorbehaltlich der Artikel 4 und 5 eine effiziente und optimale Nutzung der Infrastruktur erlaubt.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß folgenden Eisenbahnverkehrsdiensten bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahnen Vorrang eingeräumt wird :

- a) gemeinwirtschaftlichen Verkehrsdiensten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs⁽¹⁾ ;
- b) Verkehrsdiensten, die unbeschadet der Artikel 85, 86 und 90 des Vertrags ganz oder teilweise auf einem speziell für die betreffenden Verkehrsdienste gebauten oder ausgebauten Fahrweg (besondere Hochgeschwindigkeits- oder Güterverkehrsstrecken) betrieben werden.

Dies gilt unterschiedslos für alle gemäß Artikel 1 erbrachten Verkehrsdienste im vergleichbaren Merkmalen und ähnlichen Leistungen.

(2) Im Falle von Verkehrsdiensten nach Absatz 1 Buchstabe a) können die Mitgliedstaaten dem Fahrwegbetreiber einen Ausgleich für finanzielle Verluste gewähren, die dadurch entstehen, daß eine bestimmte Fahrwegkapazität im Interesse des öffentlichen Verkehrsdienstes zugewiesen werden muß.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können Eisenbahnunternehmen, die bestimmte Arten von Verkehrsdiensten oder diese in bestimmten Gebieten betreiben, bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität auf der Grundlage der Nichtdiskrimi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 (ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 1).

nierung besondere Rechte gewähren, wenn diese unbeschadet der Artikel 85, 86 und 90 des Vertrags zur Sicherstellung eines angemessenen öffentlichen Verkehrsdienstes oder einer effizienten Nutzung der Fahrwegkapazität oder zur Ermöglichung der Finanzierung neuer Fahrwege unentbehrlich sind.

ABSCHNITT III

Berechnung von Wegeentgelten

Artikel 6

(1) Im Rechnungswesen eines Fahrwegbetreibers müssen sich unter normalen Geschäftsbedingungen die Erträge aus Wegeentgelten und staatlichen Beiträgen einerseits und die Fahrwegaufwendungen andererseits über einen angemessenen Zeitraum zumindest ausgleichen.

(2) Der Fahrwegbetreiber darf den Ausbau der Fahrwege einschließlich Kapitaleinlagen und -prolongierung finanzieren und aus dem eingesetzten Kapital Rendite erwirtschaften.

Artikel 7

Die Wegeentgelte werden bei gleichartigen Verkehrsdiensten auf demselben Markt ohne Diskriminierung erhoben.

Die Mitgliedstaaten erlassen nach Konsultation des Fahrwegbetreibers die Vorschriften für die Festsetzung dieser Wegeentgelte. Diese Vorschriften müssen dem Fahrwegbetreiber die effiziente Vermarktung der verfügbaren Fahrwegkapazität ermöglichen.

Artikel 8

(1) Die vom Fahrwegbetreiber erhobenen Entgelte werden insbesondere je nach Art des Verkehrsdienstes, Zeit des Verkehrsdienstes, Marktlage sowie Art und Abnutzung des Fahrwegs festgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, daß über die Verfahren für die Bezahlung der Wegeentgelte bei öffentlichen Verkehrsdiensten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 eine globale Vereinbarung mit dem Fahrwegbetreiber getroffen wird.

Artikel 9

(1) Die Entgelte sind an den/die Fahrwegbetreiber zu zahlen.

(2) Die Mitgliedstaaten können von dem Fahrwegbetreiber alle erforderlichen Angaben verlangen, um sich zu vergewissern, daß die Entgelte auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung erhoben werden.

(3) Der Fahrwegbetreiber unterrichtet die Eisenbahnunternehmen, die seine Infrastruktur benutzen, um die in Artikel 10 der Richtlinie 91/440/EWG genannten Leistungen zu erbringen, rechtzeitig über alle wichtigen

Änderungen der Qualität oder Kapazität der betroffenen Infrastruktur.

ABSCHNITT IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Verfahren für die Zuweisung von Fahrwegkapazität an Eisenbahnunternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 3 fest. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihre Verfahrensvorschriften und unterrichten die Kommission hiervon.

(2) Der Antrag auf Fahrwegkapazität ist an die Zuweisungsstelle des Mitgliedstaats zu richten, in dessen Gebiet sich der Anfangspunkt des betreffenden Verkehrsdienstes befindet.

(3) Die mit dem Antrag befaßte Zuweisungsstelle unterrichtet unverzüglich die anderen betroffenen Zuweisungsstellen. Die letzteren nehmen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Erhalt der erforderlichen Angaben Stellung, wobei jede Zuweisungsstelle einen Antrag ablehnen kann. Sie unterrichten unverzüglich die Zuweisungsstelle, an die der Antrag gerichtet wurde.

Die Zuweisungsstelle, an die der Antrag gerichtet wurde, entscheidet über den Antrag in Abstimmung mit den anderen betroffenen Zuweisungsstellen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten nach Erhalt aller erforderlichen Angaben.

Ein wegen unzureichender Kapazität abgelehnter Antrag wird bei der nächsten Fahrplanänderung für die betreffenden Strecken erneut geprüft, wenn das antragstellende Unternehmen dies wünscht. Die Termine dieser Änderungen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen werden den Beteiligten bekanntgegeben.

Die Entscheidung wird dem antragstellenden Unternehmen mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Das antragstellende Unternehmen kann sich unmittelbar mit den anderen betroffenen Zuweisungsstellen in Verbindung setzen, sofern die Zuweisungsstelle, an die der Antrag gerichtet wurde, davon unterrichtet wird.

(5) Eisenbahnunternehmen, denen Fahrwegkapazität zugeteilt wird, treffen mit den Fahrwegbetreibern die erforderlichen administrativen, technischen und finanziellen Vereinbarungen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß darüber hinaus eine Sicherheitsbescheinigung vorgelegt wird, in der die Sicherheitsanforderungen an die Eisenbahnunternehmen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Verkehrsdienstes auf den betroffenen Strecken festgelegt sind.

(2) Das Eisenbahnunternehmen muß zur Erlangung der Sicherheitsbescheinigung die mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarenden, in nichtdiskriminierender Weise vorgeschriebenen Bestimmungen des einzelstaat-

lichen Rechts über die besonderen technischen und betriebsbezogenen Anforderungen an die Eisenbahnverkehrsleistungen und die Sicherheitsanforderungen an das Personal, das rollende Material und die interne Organisation des Unternehmens beachten.

Es muß insbesondere den Nachweis führen, daß das Fahr- und Begleitpersonal der Züge mit denen die Leistungen nach Artikel 10 der Richtlinie 91/440/EWG erbracht werden, die erforderliche Ausbildung besitzt, um die vom Fahrwegbetreiber angewandten Verkehrsregeln einzuhalten und die ihm im Interesse des Zugverkehrs auferlegten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Das Unternehmen muß außerdem nachweisen, daß das rollende Material, aus dem sich diese Züge zusammensetzen, von der zuständigen Behörde oder vom Fahrwegbetreiber zugelassen und gemäß den für die betreffenden Fahrwege geltenden Betriebsvorschriften geprüft wurde. Die Sicherheitsbescheinigung wird von der Stelle ausgestellt, die der Mitgliedstaat, in dem sich der benutzte Fahrweg befindet, hierfür benannt hat.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, daß bei Anträgen auf Fahrwegzugang eine Kautions hinterlegen ist oder eine vergleichbare Sicherheit geleistet wird.

Macht ein Antragsteller von einer ihm zugeteilten Zugtrasse keinen Gebrauch, so kann von der Kautions ein angemessener Betrag für die Kosten der Antragsbearbeitung und für Mindereinnahmen aufgrund der unterbliebenen Nutzung der betreffenden Fahrwegkapazität abgezogen werden. In den anderen Fällen wird die Kautions/Sicherheitsleistung vollständig erstattet.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß gegen Entscheidungen über die Zuweisung von Fahrwegkapazität oder

die Berechnung der Weagentgelte auf schriftlichen Antrag eines Eisenbahnunternehmens bei einer unabhängigen Stelle Beschwerde eingelegt werden kann. Diese Stelle entscheidet binnen zwei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Angaben.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Entscheidung nach Absatz 1 der richterlichen Überprüfung unterliegen.

Artikel 14

(1) Die Kommission unterbreitet dem Rat zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie einen Bericht über deren Anwendung; dem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge beizufügen über die Weiterführung der gemeinschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Entwicklung der Eisenbahnunternehmen, insbesondere zur Frage der Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie.

(2) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 2 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 15

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. PONS